Original-Examensklausur: Liebesbeweis mit rasanten Folgen – mit Exkurs zu § 315d StGB

Prof. Dr. Anne Schneider, LL.M., Wiss. Mitarbeiter Florian Nazli, Düsseldorf*

Die Klausur wurde im Frühjahr 2020 in der Ersten Juristischen Staatsprüfung in Baden-Württemberg gestellt. Sie weist einen mittleren Schwierigkeitsgrad auf, ist aber sehr umfangreich.

Sachverhalt

B möchte sich an seinem Ex-Freund C rächen, der ihn vor sieben Monaten verlassen hat. Er weiß, dass C unmittelbar nach der Trennung aus der gemeinsamen Wohnung in eine ihm gehörende Penthouse-Wohnung mit großen Panoramafenstern gezogen ist, in der er allein lebt. B wendet sich deshalb an seinen neuen Freund A, der für seinen Liebsten alles tun würde. Er schlägt A vor, dieser solle sich am Abend zur Wohnung des C begeben, das Fenster einschlagen und drinnen den Monitor des Computers des C zerstören. Außerdem solle A auch etwas von dem Bargeld mitnehmen, das C immer in seinem Schreibtisch verwahre. B geht dabei davon aus, dass A ihm die Bitte nicht abschlagen werde. Nach kurzer Überlegung erwidert A: "Ich würde dir wirklich gerne einen Gefallen tun, aber ich bin nicht Spiderman. Ich habe keine Ahnung, wie ich zu den Fenstern einer Penthouse-Wohnung kommen soll." Obwohl B es für möglich hält, A davon zu überzeugen, mit Hilfe der Feuerleiter die Wohnung zu erreichen, verzichtet er auf weitere Überredungsversuche.

A macht sich Sorgen, dass B an seiner Liebe zweifeln könnte, wenn er dessen Wunsch nicht ausführt. Er beschließt deshalb ohne weitere Absprache mit B, den Plan nicht in der Wohnung des C, sondern in dessen Büro umzusetzen. C ist Angestellter des Maklerunternehmens M-GmbH und hat sein Büro im Erdgeschoss eines, wie A weiß, der M-GmbH gehörenden Bürogebäudes. Am späten Abend begibt sich A dorthin. Mit der Faust schlägt er die Scheibe des Büros ein und klettert hindurch. In dem Büro schlägt er auf den Monitor des Computers. Er geht dabei davon aus, der Computer gehöre dem C. In Wahrheit gehört der Computer der M-GmbH und ist C für die Arbeit zur Verfügung gestellt worden. Durch die Schläge wird der Monitor vollständig zerstört. Dann durchsucht A die Schreibtischschubladen. Hierin findet er das im Eigentum des C stehende Tablet, das er an sich nimmt, um es für sich selbst zu nutzen. Zu Hause stellt A allerdings fest, dass das Tablet passwortgeschützt ist und er es deswegen nicht verwenden kann.

C vermutet, dass B in irgendeiner Form für die Aktion verantwortlich ist. Er stellt B zur Rede und die beiden beschließen, ihre Differenzen durch ein Autorennen zu klären. Bei einem Sieg des C werde B dem C den Wert des Tablets i.H.v. 400 Euro ersetzen, bei einer Niederlage des C werde dieser sich öffentlich bei B entschuldigen. Das Rennen soll am folgenden Tag um 23 Uhr abends auf einer innerstädtischen Straße stattfinden, die zu einem Einkaufszentrum am Stadtrand führt. Die in beide Richtungen zweispurige Strecke ist gerade und gut einsehbar und deshalb in der Raser-Szene sehr beliebt, allerdings befindet sich in der Mitte eine Ampelkreuzung, die auch nachts geschaltet ist. C und B einigen sich darauf, auch bei Rot nicht anzuhalten und dadurch ggf. anderen Verkehrsteil-

^{*} Prof. *Dr. Anne Schneider* LL.M. ist Inhaberin des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf. *Florian Nazli* ist Wiss. Mitarbeit am Lehrstuhl von Prof. *Schneider*.

nehmern die Vorfahrt zu nehmen. Beide gehen zutreffend davon aus, dass diese Art von Rennen illegal ist. B erzählt A von dem Plan und fragt ihn, ob er als Beifahrer mitkommen möchte. A ist von der Idee eines illegalen Rennens überhaupt nicht begeistert, will aber nicht, dass B seinen Ex-Freund C alleine trifft. Nachdem er vergeblich versucht hat, B von dem Plan abzubringen, erklärt er zähneknirschend, dass er dann mit B mitfahren werde.

Zum vereinbarten Zeitpunkt stellen sich B und C mit ihren Fahrzeugen am Beginn der vereinbarten Strecke auf, die menschenleer ist. Beide fahren Vorjahresmodelle schneller Sportwagen. A sitzt wie vereinbart als Beifahrer neben B. Nach dem Startsignal beschleunigen B und C und fahren mit Höchstgeschwindigkeit (200 km/h) auf die Ampel zu, die auf "Rot" steht. Wie abgesprochen versucht keiner von beiden, zu bremsen, obwohl dies beide Fahrzeuge noch rechtzeitig zum Anhalten gebracht hätte. Bei Einfahrt in die Kreuzung sind die Fahrzeuge auf gleicher Höhe. C fährt rechts, B links. Von rechts nähert sich das Fahrzeug des D, ein fabrikneuer Audi. D ist auf dem Weg nach Hause. Für ihn steht die Ampel auf "Grün". Das Auto des C kollidiert mit voller Wucht mit dem des D. Auf Grund der hohen Geschwindigkeit des C war die Kollision für C bei Einfahrt in die Kreuzung nicht mehr zu vermeiden. Hätte D kurz vor der Einfahrt mit einem Rennen gerechnet und gebremst oder wäre C mit vorgeschriebener Geschwindigkeit gefahren, hätte D die Kollision gerade noch verhindern können. Beide Fahrzeuge werden bei dem Zusammenstoß völlig zerstört. D ist sofort tot. Wie durch ein Wunder erleidet C keine Verletzungen. Er erkennt die Situation, klettert aus dem Wrack und flieht. Weil Teile der Fahrzeuge über die Fahrbahn fliegen, nimmt B eine Vollbremsung vor. Hierbei knallt A mit dem Kopf gegen den Sitz und erleidet eine leichte Gehirnerschütterung. B bleibt unverletzt.

Während des gesamten Rennvorgangs hielten A und B es für möglich, dass andere Fahrzeugführer durch das Rennen und die Vorfahrtnahme zum abrupten Bremsen gezwungen werden und dadurch kleinere Verletzungen wie z.B. Prellungen oder ein Schleudertrauma davontragen könnten. Beide waren aber überzeugt davon, dass die Teilnehmer des Rennens selbst keine Vollbremsung benötigen würden und eine Kollision ihrer Fahrzeuge mit anderen in jedem Fall vermieden werden könnte. Entsprechend gingen sie nicht von tödlichen Verletzungen aus. C dagegen hatte aus der Presse mitbekommen, dass solche Rennen, gerade auch unter Missachtung des Rotlichtzeichens, zu tödlichen Unfällen führen können, und hielt dies auch hier für möglich. Dieses Risiko akzeptierte er allerdings, weil er der Ansicht war, dass es Teilnehmer eines Rennens, die Unfälle verursachten, nicht besser verdient hätten und Unbeteiligte, die nachts die "Rennstrecke" nutzten, selbst an ihrem Schicksal schuld seien. Ihm kam es vor allem darauf an, durch das Rennen den Streit mit B beizulegen, um in Zukunft keinen weiteren Attacken des B ausgesetzt zu sein.

Aufgabe

Wie haben sich A, B und C nach dem StGB strafbar gemacht?

Bearbeitungshinweis

- 1. Eine Strafbarkeit nach §§ 202a, 223–229 StGB ist nicht zu prüfen.
- 2. Eine Strafbarkeit nach § 315d StGB ist nicht zu prüfen.** Es ist davon auszugehen, dass B und C sich jedenfalls nach § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar gemacht haben.
 - 3. Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt.
 - 4. Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen ist, ggf. hilfsgutachtlich, einzugehen.

^{**} Zum Zeitpunkt der Aufgabenstellung war § 315d StGB noch nicht Examenspflichtstoff in Baden-Württemberg. Die nach jetzt geltendem Recht relevante Prüfung des § 315d StGB wird in einem Exkurs dargestellt.

Lösungsvorschlag

1. Tatkomplex: Bürogebäude						
A.	Strafbarkeit des A					
ı.	§ 242 Abs. 1 StGB i.V.m. § 243 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1, 2 StGB zulasten des C durch					
	Mitnahme des Tablets					
	1. Tatbestand	,				
	a) Objektiver Tatbestand1047	,				
	aa) Fremde bewegliche Sache1047					
	bb) Wegnahme					
	b) Subjektiver Tatbestand					
	2. Rechtswidrigkeit und Schuld	}				
	3. Strafzumessung	}				
	a) § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB	}				
	b) § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StGB	}				
	4. Ergebnis	}				
II.	§§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB zulasten des C durch Mitnahme des Tablets 1048	}				
III.	§ 303 Abs. 1 StGB zulasten der M-GmbH durch Einschlagen der Scheibe 1049)				
	1. Tatbestand)				
	2. Rechtswidrigkeit und Schuld1049)				
	3. Strafantrag)				
	4. Ergebnis)				
IV.	v. § 303 Abs. 1 StGB zulasten der M-GmbH durch die Schläge auf den Monitor 1049					
	1. Tatbestand)				
	2. Rechtswidrigkeit und Schuld)				
	3. Strafantrag1050)				
	4. Ergebnis)				
V.	§ 123 Abs. 1 Var. 1 StGB zulasten der M-GmbH durch das Hineinklettern 1050)				
VI.	. Konkurrenzen					
В.	Strafbarkeit des B	L				
I.	§§ 242 Abs. 1, 26 StGB i.V.m. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB durch den Vorschlag					
	gegenüber A					
	1. Tatbestand 1051					
	a) Objektiver Tatbestand 1051					
	b) Subjektiver Tatbestand					
	2. Rechtswidrigkeit und Schuld1052	-				

3. Stra	afzumessung	1053			
4. Erg	ebnis	1053			
II. §§ 303 /					
gegenü	gegenüber A				
1. Tat	bestand	1053			
a)	Objektiver Tatbestand	1053			
b)	Subjektiver Tatbestand	1053			
2. Erg	ebnis	1053			
III. §§ 303 /	Abs. 1, 27 StGB an dem Gebäude der M-GmbH durch Vorschlag				
gegenü	ber A	1054			
IV. §§ 123 /	Abs. 1, 26 StGB zulasten der M-GmbH durch Vorschlag gegenüber A	1054			
V. §§ 303 /	Abs. 1, 26 StGB an dem Monitor der M-GmbH durch Vorschlag gegenüber	A. 1054			
1. Tat	bestand	1054			
a)	Objektiver Tatbestand	1054			
b)	Subjektiver Tatbestand	1054			
2. Erg	ebnis	1055			
	Abs. 1, 244 Abs. 4, 30 Abs. 1 S. 1 Var. 1 StGB durch den Vorschlag				
	ber A, bei C einzubrechen				
	afbarkeit der versuchten Anstiftung				
	ne Subsidiarität des Versuchs				
	bestand				
a)	Tatentschluss	1056			
·	Unmittelbares Ansetzen zum Bestimmen				
4. Rec	htswidrigkeit und Schuld	1057			
5. Kei	n Rücktritt gem. § 31 Abs. 1 Nr. 1 StGB	1057			
6. Erg	ebnis	1057			
VII. Konkur	renzen	1058			
2. Tatkomp	lex: Das Rennen	1058			
A. Strafba	rkeit des C	1058			
	Abs. 1 Nr. 2 lit. a, lit. d StGB durch durch Passieren der Kreuzung mit				
	geschwindigkeit unter Missachtung der roten Ampel				
	bestand				
a)	Objektiver Tatbestand				
	aa) Handlungsteil	1058			
	bb) Gefahr für D	1059			

		cc)	Gefahr für A und B			
		b) Sub	jektiver Tatbestand1061			
	Rechtswidrigkeit und Schuld1061					
	3. Ergebnis					
II.						
	Kre	euzung n	nit Höchstgeschwindigkeit unter Missachtung der roten Ampel 1061			
	1.	Tatbest	and			
	2.	Ergebn	is			
III.	§§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 Gr. 1 Var. 3 (Habgier), Var. 4 (niedriger Beweggrund),					
			(Heimtücke), Var. 3 (gemeingefährliche Mittel), Gr. 3 Var. 1 (Ermöglicht) StGB durch Beschleunigen und Zufahren auf die rote Ampel			
	1.		and			
		a) Obi	ektiver Tatbestand1062			
		_	Erfolg, Kausalität, Objektive Zurechnung1062			
			Heimtücke, § 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 1 StGB			
			Gemeingefährliche Mittel, § 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 3 StGB			
		b) Sub	jektiver Tatbestand1064			
		aa)	Vorsatz bezüglich des Totschlag1064			
		bb)	Habgier, § 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 3 StGB			
		cc)	Ermöglichungsabsicht, § 211 Abs. 2 Gr. 3 Var. 1 StGB1065			
		dd)	Niedriger Beweggrund, § 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 4 StGB1066			
	2.	Rechts	widrigkeit und Schuld			
	3.	Ergebn	is			
IV.	§ 3	03 Abs. 1	StGB durch die Fahrt			
V.	§ 1	42 Abs. 1	Nr. 1 StGB durch die Flucht			
	1.	Tatbest	and			
		a) Obj	ektiver Tatbestand1067			
		aa)	Beteiligter an einem Unfall im öffentlichen Straßenverkehr1067			
		bb)	Entfernen vom Unfallort			
		cc)	Verletzung der Feststellungsduldungs- und Vorstellungspflicht1068			
		b) Sub	jektiver Tatbestand			
	2.	2. Rechtswidrigkeit und Schuld				
	3.	3. Ergebnis				
VI.	Konkurrenzen					
В.	Strafbarkeit des B					

I. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB durch Vereinbarung, über die rote				
Ampel zu fahren, und die Fahrt				
II. § 222 StGB durch die Fahrt				
1. Tatbestand				
2. Rechtswidrigkeit und Schuld				
3. Ergebnis				
. §§ 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a, 25 Abs. 2 StGB durch Vereinbarung, über rote Ampel zu fahren, und Fahrt				
IV. § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a, d StGB durch Vereinbarung, über rote Ampel zu fahren,				
und Fahrt				
1. Tatbestand				
a) Objektiver Tatbestand1071				
aa) Handlungsteil1071				
bb) Gefährdungsteil1071				
b) Zwischenergebnis				
2. Ergebnis				
V. §§ 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a, 27 StGB durch Vereinbarung, über rote Ampel zu fahren, und Fahrt				
1. Tatbestand1073				
a) Objektiver Tatbestand1073				
b) Subjektiver Tatbestand1073				
2. Ergebnis				
VI. Konkurrenzen				
C. Strafbarkeit des A				
I. §§ 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a, 27 StGB zu Gunsten des C durch Erklärung, mitzufahren,				
und Mitfahrt				
II. §§ 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a, 27 StGB zu Gunsten des B durch Erklärung, mitzufahren, und Mitfahrt				
III. § 222 StGB durch Erklärung, mitzufahren, und Mitfahrt				
Gesamtergebnis und Konkurrenzen				
Exkurs 1075				
A. Strafbarkeit des C				
I. § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB durch die Fahrt				
1. Tatbestand				
a) Objektiver Tatbestand				
b) Subjektiver Tatbestand1076				

	2.	Rechtswidrigkeit und Schuld	
	3.	Ergebnis	
II.	§ 3	15d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 5 StGB durch die Fahrt	
	1.	Tatbestand1077	
		a) Objektiver Tatbestand1077	
		b) Subjektiver Tatbestand	
	2.	Rechtswidrigkeit und Schuld1077	
	3.	Ergebnis1077	
III.	Ko	nkurrenzen 1077	
В.	Strafbarkeit des B		
ı.	§§	315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB durch Vereinbarung, über rote Ampel	
	zu	fahren, und Fahrt	
	1.	Tatbestand	
	2.	Ergebnis	
II.	§ 3	15d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB bezüglich D durch die Fahrt	
	1.	Tatbestand	
		a) Objektiver Tatbestand1079	
		aa) Konkrete Gefahr für D1079	
		bb) Konkrete Gefahr für A1080	
		b) Subjektiver Tatbestand	
	2.	Rechtswidrigkeit und Schuld	
	3.	Ergebnis	
III.	§ 3	15d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 4 StGB bezüglich A durch die Fahrt	
	1.	Tatbestand	
	2.	Rechtswidrigkeit und Schuld	
	3.	Ergebnis	
IV.	§ 3	15d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 5 StGB durch die Fahrt	
	1.	Tatbestand	
	2.	Rechtswidrigkeit und Schuld	
	3.	Ergebnis	
٧.	Ko	nkurrenzen1082	
C.	Str	afbarkeit des A	

1. Tatkomplex: Bürogebäude

A. Strafbarkeit des A

§ 242 Abs. 1 StGB i.V.m. § 243 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1, 2 StGB zulasten des C durch Mitnahme des Tablets

A könnte sich wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall gem. § 242 Abs. 1 StGB i.V.m. § 243 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1, 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er das Tablet mitnahm.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Fremde bewegliche Sache

Das Tablet ist ein körperlicher Gegenstand, der nicht fest mit dem Boden verbunden ist. C ist Eigentümer des Tablets. Somit ist es für A eine fremde bewegliche Sache.¹

bb) Wegnahme

A müsste das Tablet weggenommen haben. Wegnahme ist der Bruch fremden und Begründung neuen, nicht notwendig eigenen Gewahrsams.² Der Gewahrsam ist das von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene tatsächliche Herrschaftsverhältnis über eine Sache.³

Die Beurteilung der Gewahrsamsverhältnisse richtet sich nach den Anschauungen des täglichen Lebens. ⁴ Das Tablet des C befand sich in einer Schreibtischschublade in seinem Büro und er konnte jederzeit darauf einwirken. Folglich hatte C neben dem Gewahrsamswillen auch die tatsächliche Sachherrschaft über das Tablet. Indem A das Tablet mit nach Hause nahm, hat er den Gewahrsam des C ohne dessen Willen aufgehoben. Gleichzeitig hat A eigenen Gewahrsam gewonnen. Folglich hat A das Tablet weggenommen.

b) Subjektiver Tatbestand

A handelte vorsätzlich bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale. Weiterhin müsste er in der Absicht rechtswidriger Zueignung gehandelt haben. Zueignungsabsicht liegt vor, wenn der Täter die Sache selbst (Sachsubstanz) oder den in ihr verkörperten funktionsspezifischen Wert (Sachwert) seinem oder einem anderen Vermögen wenigstens vorübergehend einverleiben will (Aneignungskomponente) und den Berechtigten dauerhaft aus seiner wirtschaftlichen Position verdrängen will (Enteignungskomponente). A hatte die Absicht, das Tablet zuhause selbst zu nutzen. Er wollte sich wie ein Eigentümer verhalten. Weiterhin wollte A das Tablet C dauerhaft entziehen. Demnach handelte er

¹ Zur Vertiefung der Begriffe "Sache", "beweglich" und "fremd" siehe bspw. *Jäger*, Examens-Repetitorium, Strafrecht, Besonderer Teil, 11. Aufl. 2024, Rn. 266–277.

² Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 26. Aufl. 2024, § 2 Rn. 22.

³ Jäger, Examens-Repetitorium, Strafrecht, Besonderer Teil, 11. Aufl. 2024, Rn. 286.

⁴ Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 26. Aufl. 2024, § 2 Rn. 27.

⁵ Jäger, Examens-Repetitorium, Strafrecht, Besonderer Teil, 11. Aufl. 2024, Rn. 323.

mit Zueignungsabsicht. A hatte außerdem keinen fälligen durchsetzbaren Anspruch auf Übereignung⁶ des Tablets gegen C. Folglich war die angestrebte Zueignung rechtswidrig. Dessen war sich A auch bewusst. Somit handelte A mit Absicht rechtswidriger Zueignung.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

3. Strafzumessung

A könnte zwei Regelbeispiele des § 243 StGB verwirklicht haben.

a) § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB

A könnte in das Bürogebäude der M-GmbH eingebrochen sein. Einbrechen ist das gewaltsame Öffnen von Umschließungen, die den Zutritt verhindern.⁷ A hat mit der Faust ein Fenster eingeschlagen, um so in das Büro klettern zu können. Er hat damit eine Umschließung gewaltsam geöffnet, die den Zutritt verhindert hätte. A kannte auch alle relevanten Umstände. Folglich ist A ins Gebäude eingebrochen.

b) § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StGB

Des Weiteren könnte A das Regelbeispiel des § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StGB verwirklicht haben, wenn das Tablet durch eine Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert war. Das Passworterfordernis könnte eine solche Schutzvorrichtung darstellen. Die Schutzvorrichtung muss dazu geeignet und bestimmt sein, die Wegnahme erheblich zu erschweren.⁸ Das Passworterfordernis schützt nur vor einem Zugriff auf die gespeicherten Daten. Es erschwert die Wegnahme als solche aber in keiner Weise. Mithin ist keine Schutzvorrichtung vorhanden und eine Verwirklichung dieses Regelbeispiels durch A scheidet damit aus.

4. Ergebnis

A hat sich wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall gem. § 242 Abs. 1 StGB i.V.m. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB strafbar gemacht, indem er das Tablet mitnahm.

II. §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB zulasten des C durch Mitnahme des Tablets

A könnte sich wegen Wohnungseinbruchdiebstahls gem. §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar gemacht, indem er das Tablet mitnahm. Voraussetzung für § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist, dass in eine Wohnung eingebrochen wird. Eine Wohnung ist ein abgeschlossener und überdachter Gebäudeteil, der einem oder mehreren Menschen zumindest vorübergehend als Unterkunft dient. Das Bürogebäude ist nicht zur Unterkunft von Menschen bestimmt und stellt daher keine Wohnung dar. A hat

⁶ Jäger, Examens-Repetitorium, Strafrecht, Besonderer Teil, 11. Aufl. 2024, Rn. 358.

⁷ Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 26. Aufl. 2024, § 3 Rn. 13.

⁸ Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 71. Aufl. 2024, § 243 Rn. 15.

⁹ Kindhäuser/Hoven, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 244 Rn. 52.

sich nicht wegen Wohnungseinbruchdiebstahls gem. §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar gemacht.

Anmerkung: Es handelt sich erst recht nicht um eine dauerhaft genutzte Privatwohnung i.S.d. § 244 Abs. 4 StGB.

III. § 303 Abs. 1 StGB zulasten der M-GmbH durch Einschlagen der Scheibe

A könnte sich wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er die Scheibe einschlug.

1. Tatbestand

Indem A die Fensterscheibe einschlug, verletzte er die Substanz des Bürogebäudes der M-GmbH erheblich. Dies tat A vorsätzlich.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

3. Strafantrag

Der gem. § 303c StGB erforderliche Strafantrag ist laut Bearbeitungsvermerk gestellt.

4. Ergebnis

A hat sich wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht, indem er die Scheibe einschlug.

IV. § 303 Abs. 1 StGB zulasten der M-GmbH durch die Schläge auf den Monitor

A könnte sich wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er mehrmals auf den Monitor schlug.

1. Tatbestand

Der im Eigentum der M-GmbH stehende Monitor wurde durch die Schläge des A vollständig zerstört. A hat daher eine fremde Sache zerstört. Der objektive Tatbestand ist damit erfüllt.

Allerdings ging A davon aus, dass der Monitor dem C gehöre, während er tatsächlich im Eigentum der M-GmbH stand. A unterliegt somit einem Irrtum über die Identität des Eigentümers des Monitors. Ein solcher Irrtum schließt gem. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB den Vorsatz aus, wenn er dazu führt, dass der Täter einen Umstand des gesetzlichen Tatbestands nicht kennt. 10 A weiß jedoch, dass er eine fremde Sache zerstört, was in § 303 Abs. 1 StGB vorausgesetzt wird. Der Irrtum betrifft daher nicht die Tatbestandsmerkmale, sondern nur eine Eigenschaft des Monitors. Es handelt sich deshalb um einen

¹⁰ Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 71. Aufl. 2024, § 16 Rn. 5.

unbeachtlichen error in obiecto. 11

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

3. Strafantrag

Der gem. § 303c StGB erforderliche Strafantrag liegt vor.

4. Ergebnis

A hat sich wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht, indem er mehrmals auf den Monitor schlug.

V. § 123 Abs. 1 Var. 1 StGB zulasten der M-GmbH durch das Hineinklettern

A könnte sich wegen Hausfriedensbruchs gem. § 123 Abs. 1 Var. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er durch das Fenster in das Gebäude kletterte. A hat ohne die Einwilligung der M-GmbH das Bürogebäude betreten. Somit ist er widerrechtlich eingedrungen. Dies geschah auch vorsätzlich. Der gem. § 123 Abs. 2 StGB erforderliche Strafantrag ist gestellt. A hat sich wegen Hausfriedensbruchs gem. § 123 Abs. 1 Var. 1 StGB strafbar gemacht.

VI. Konkurrenzen

Der Diebstahl in einem besonders schweren Fall, § 242 Abs. 1 StGB i.V.m. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB, und die Sachbeschädigung am Monitor, § 303 Abs. 1 StGB, stehen in Tateinheit, § 52 StGB.

Das Gleiche könnte für die gleichzeitig mit dem unmittelbaren Ansetzen zum Diebstahl erfolgte Sachbeschädigung am Gebäude gelten, § 303 Abs. 1 StGB. Andererseits könnte die einbruchstypische Sachbeschädigung von § 242 Abs. 1 StGB i.V.m. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB konsumiert worden sein. Gegen eine Konsumtion spricht zum einen, dass § 243 StGB nur Regelbeispiele enthält und eine Sachbeschädigung keine typische Begleittat des § 242 StGB ist. Zum anderen gibt es auch eine Vielzahl von Einbrüchen, bei denen es ist nicht zu einer Substanzverletzung kommt, beispielsweise das Öffnen von Türen mithilfe einfacher EC-Karten. Außerdem setzen die anderen Varianten des § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB, wie z.B. das Einsteigen, keine Sachbeschädigung voraus, so dass insoweit keine Konsumtion, sondern Tateinheit anzunehmen wäre. Hinzu kommt, dass die Opfer der Sachbeschädigung und des Diebstahls nicht identisch sind, weil bei erster die M-GmbH, bei letzterer C geschädigt wird. Aus Klarstellungsgründen sollten daher beide Rechtsverletzungen im Schuldspruch auftauchen.

Der Hausfriedensbruch gem. § 123 Abs. 1 StGB steht in Gesetzeseinheit (Konsumtion) mit § 242 Abs. 1 StGB i.V.m. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB. ¹⁶ Eine andere Ansicht (Tateinheit) ist mit Blick auf den

¹¹ Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 15 Rn. 22.

¹² *Kindhäuser*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 243 Rn. 62.

¹³ BGH NStZ 2018, 708 (709 Rn. 26 f.).

¹⁴ BGH NStZ 2018, 708 (710 Rn. 29).

¹⁵ Siehe zum Ganzen BGH NStZ 2018, 708.

¹⁶ BGHSt 22, 127 (129); Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 71. Aufl. 2024, § 243 Rn. 30.

Regelbeispielcharakter des § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB vertretbar. 17

B. Strafbarkeit des B

Anmerkung: Ein Diebstahl in Mittäterschaft kommt nicht in Betracht, weil insoweit kein gemeinsamer Tatplan vorliegt. A hatte den Vorschlag des B zunächst abgelehnt und sich erst später für die Variante des Einbruchs in das Bürogebäude entschieden.

I. §§ 242 Abs. 1, 26 StGB i.V.m. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB durch den Vorschlag gegenüber A

B könnte sich wegen Anstiftung zum Diebstahl gem. §§ 242 Abs. 1, 26 StGB i.V.m. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er A vorschlug, in die Penthouse-Wohnung des C einzubrechen und Bargeld aus dem Schreibtisch mitzunehmen.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Die vorsätzliche rechtswidrige Haupttat ist der von A begangene Diebstahl. Fraglich ist, ob B ihn dazu bestimmt hat, § 26 StGB. Bestimmen bedeutet das zumindest mitursächliche Hervorrufen des Tatentschlusses beim Täter. 18 Dabei werden unterschiedliche Anforderungen an das Bestimmen gestellt.

Nach einer Ansicht (Verursachungstheorie) genügt die Verursachung des Tatentschlusses durch jedes Mittel. ¹⁹ B hat seinem Freund A vorgeschlagen, bei C einzubrechen. Dadurch hat B den A auf den Gedanken gebracht, in das Bürogebäude einzubrechen. Also hat B nach dieser Ansicht den Tatentschluss bei A hervorgerufen.

Eine andere Ansicht (Kommunikationstheorie) fordert eine Willensbeeinflussung durch einen offenen geistigen Kontakt.²⁰ B machte den Vorschlag während eines Gesprächs mit A. Ein offener geistiger Kontakt lag damit vor. Folglich hat B auch nach dieser Ansicht den Tatentschluss hervorgerufen.

Eine einschränkende Ansicht fordert das Vorliegen eines "Unrechtspaktes". Der Anstifter muss dem Angestifteten ein Versprechen abnehmen, die Tat auszuführen, und dieser muss sich unterordnen.²¹ In dem Gespräch lehnte A den Vorschlag des B ab. A gab weder ein Versprechen ab noch ordnete er sich B unter. Ein Unrechtspakt liegt damit nicht vor. Nach dieser Ansicht hat B den Tatentschluss nicht hervorgerufen.

Die Ansicht, die einen Unrechtspakt fordert, kommt zu einem anderen Ergebnis, so dass der Streit diesbezüglich entschieden werden muss. Für diese restriktive Ansicht spricht, dass der Anstifter wie der Täter bestraft werden soll.²² Allerdings spricht bereits der Wortlaut des § 26 StGB gegen das Erfordernis eines Unrechtspakts, weil dieser ein "Bestimmen" und kein "Verpflichten" des Haupttäters verlangt.²³ Außerdem werden dadurch zu hohe Anforderungen an die Anstiftung gestellt, was

¹⁷ Wittig, in: BeckOK-StGB, Stand: 1.8.2024, § 243 Rn. 34.

¹⁸ Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 45 Rn. 24.

¹⁹ BGHSt 45, 373 (374).

²⁰ Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 881.

²¹ Puppe, GA 1984, 101 (112).

²² Hoyer, in: SK-StGB, Bd. 1, 9. Aufl. 2017, § 26 Rn. 15.

²³ Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 26 Rn. 73.

die Strafbarkeit der Anstiftung erheblich einschränkt.²⁴ Des Weiteren werden die Grenzen zur Mittäterschaft und zur mittelbaren Täterschaft verwischt.²⁵ Deshalb ist diese Ansicht abzulehnen. Nach den hier vertretenen Ansichten hat B den A zum Diebstahl bestimmt.

b) Subjektiver Tatbestand

B müsste Vorsatz bezüglich der Haupttat sowie des Bestimmens gehabt haben. Bezogen auf die Haupttat heißt das, dass B die Tat zumindest in ihren Grundzügen, also in ihrem Unrechtsgehalt und ihrer wesentlichen Angriffsrichtung, erfassen muss. ²⁶ So muss die Tat bei der Anstiftung nicht in allen Details konkretisiert sein ²⁷ und eine Änderung des Tatorts oder ein Austauschen des Tatobjekts können noch vom Vorsatz erfasst sein. ²⁸ Nach der Vorstellung des B sollte A in die Penthouse-Wohnung des C einbrechen und dort Bargeld aus dem Schreibtisch entwenden. Tatsächlich brach A in das Bürogebäude der M-GmbH ein und nahm das Tablet des C mit. Fraglich ist, ob diese Abweichung des Vorsatzes des B relevant ist.

Für eine relevante Abweichung spricht, dass sowohl das Tatobjekt als auch der Tatort des von A begangenen Diebstahls von der Vorstellung des B abweichen. B hatte aber sehr konkrete Angaben zur Tat gemacht, die A nicht umgesetzt hat. Gegen eine relevante Abweichung spricht, dass die Angriffsrichtung der Tat (Eigentum) und die durch die Tat verletzte Person (C) von B richtig erfasst wurden, er also den Unrechtsgehalt und ihre wesentliche Angriffsrichtung kennt. Außerdem spricht dagegen, dass eine Konkretisierung in allen Details bei der Anstiftung nicht verlangt werden kann, weil zum Zeitpunkt der Anstiftung die Haupttat noch in der Zukunft liegt und der Anstifter die Tatherrschaft dem Haupttäter überlasst. ²⁹ Zudem betrifft die Abweichung Punkte, die für das Anliegen des B, Rache an C zu üben, nicht entscheidend waren. Deshalb liegen keine relevanten Abweichungen vor und die Tat des A ist noch vom Vorsatz des B umfasst.

Anmerkung: Eine andere Ansicht ist ebenso gut vertretbar. Dann müsste Beihilfe zum Diebstahl in einem besonders schweren Fall geprüft werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Anforderungen an die Konkretisierung der Haupttat bei der Beihilfe geringer sind.³⁰ Eine Beihilfe wäre daher wohl zu bejahen.

B hatte Vorsatz bezüglich des Bestimmens. Der subjektive Tatbestand ist damit erfüllt.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

B handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

²⁴ Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 26 Rn. 89; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 881.

²⁵ Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 26 Rn. 89; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 881; Frister, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2023, § 28 Rn. 23.

²⁶ BGHSt 34, 63 (66); *Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 71. Aufl. 2024, § 26 Rn. 8; *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 45 Rn. 50.

²⁷ BGHSt 34, 63 (66).

²⁸ Frister, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2023, § 28 Rn. 26.

²⁹ Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 45 Rn. 49.

³⁰ BGHSt 42, 135 (138); *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 45 Rn. 115.

3. Strafzumessung

Für das Regelbeispiel des § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB gelten die allgemeinen Akzessorietätsregeln.³¹ A hat das Regelbeispiel verwirklicht (siehe oben). B wusste auch, dass A in ein Gebäude einbrechen würde. Dass A tatsächlich in das Bürogebäude der M-GmbH und nicht in die Penthouse-Wohnung des C eingebrochen ist, ist ein unbeachtlicher error in obiecto.

4. Ergebnis

B hat sich wegen Anstiftung zum Diebstahl gem. §§ 242 Abs. 1, 26 StGB i.V.m. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB StGB strafbar gemacht.

II. §§ 303 Abs. 1, 26 StGB an dem Gebäude der M-GmbH durch Vorschlag gegenüber A

B könnte sich wegen Anstiftung zur Sachbeschädigung gem. §§ 303 Abs. 1, 26 StGB bezüglich des Fensters strafbar gemacht haben, indem er A vorschlug, in die Penthouse-Wohnung des C einzubrechen und Bargeld aus dem Schreibtisch mitzunehmen.

1. Tathestand

a) Objektiver Tatbestand

Die Sachbeschädigung durch A ist eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat. Zu dieser hat B ihn auch bestimmt.

b) Subjektiver Tatbestand

Erneut müsste B Vorsatz bezüglich der Haupttat und des Bestimmens gehabt haben. B ging davon aus, dass A das Fenster der Wohnung des C einschlagen werde. Tatsächlich hat B ein Fenster des Bürogebäudes der M-GmbH eingeschlagen. Auch hier muss entschieden werden, ob es sich um eine relevante Abweichung handelt.

Anders als bei der Anstiftung zum Diebstahl betrifft die Abweichung hier die durch die Tat verletzte Person. Das bewusste Verletzen einer anderen Person stellt in der Regel einen Exzess von der Tat dar. ³² B kam es vor allem darauf an, sich an C zu rächen und dessen Rechtsgüter zu schädigen. Nach lebensnaher Interpretation wollte er keine Verletzung der ihm unbekannten M-GmbH. Gleichzeitig wusste A, dass das Gebäude der M-GmbH gehört. Er unterlag keinem error in obiecto, sondern es handelt sich um einen Exzess des A. Deshalb liegt eine relevante Abweichung vor. Daher hat B keinen Vorsatz bezüglich der Haupttat.

2. Ergebnis

B hat sich nicht wegen Anstiftung zur Sachbeschädigung gem. §§ 303 Abs. 1, 26 StGB bezüglich des Fensters strafbar gemacht.

³¹ Kindhäuser/Hoven, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 243 Rn. 50.

³² Frister, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2023, § 28 Rn. 26; Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 26 Rn. 111.

III. §§ 303 Abs. 1, 27 StGB an dem Gebäude der M-GmbH durch Vorschlag gegenüber A

Auch eine Strafbarkeit des B wegen Beihilfe zur Sachbeschädigung gem. §§ 303 Abs. 1, 27 StGB dürfte daran scheitern, dass B die Verletzung der Rechtsgüter einer anderen Person vor Augen hatte und A sich darüber hinwegsetzte.

IV. §§ 123 Abs. 1, 26 StGB zulasten der M-GmbH durch Vorschlag gegenüber A

Das gleiche gilt für eine Strafbarkeit des B wegen Anstiftung zum Hausfriedenbruch gem. §§ 123 Abs. 1, 26 StGB, da B auch hier von einer Verletzung des Hausrechts des C ausging und tatsächlich das Hausrecht der M-GmbH verletzt wurde.

V. §§ 303 Abs. 1, 26 StGB an dem Monitor der M-GmbH durch Vorschlag gegenüber A

B könnte sich wegen Anstiftung zur Sachbeschädigung gem. §§ 303 Abs. 1, 26 StGB bezüglich des Monitors strafbar gemacht haben, indem er A vorschlug, in die Penthouse-Wohnung des C einzubrechen und Bargeld aus dem Schreibtisch mitzunehmen.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

A hat eine vorsätzliche und rechtswidrige Sachbeschädigung an dem Monitor begangen, zu der B ihn bestimmt hat.

b) Subjektiver Tatbestand

B müsste auch Vorsatz hinsichtlich der vorsätzlichen rechtswidrigen Tat des A gehabt haben. Problematisch ist hierbei, dass A wie auch B davon ausgingen, der Monitor des C werde zerstört, während es sich in Wahrheit um eine Sache der M-GmbH handelte. A unterlag einem error in obiecto.

Anmerkung: Es handelt sich um keinen Exzess, weil der Tatentschluss des A insoweit auf genau die Tat bezogen war, zu der B angestiftet hatte.³³

Umstritten ist, wie sich der Irrtum des Vordermanns auf den Hintermann auswirkt.³⁴ Einer Ansicht nach ist ein error in obiecto des Vordermanns auch für den Hintermann als unbeachtlicher error in obiecto anzusehen.³⁵ Danach hätte B hier Vorsatz bezüglich der Sachbeschädigung.

Eine andere Ansicht geht in solchen Fällen für den Anstifter von einer aberratio ictus aus. ³⁶ Danach hätte B hier keinen Vorsatz und eine Strafbarkeit wegen Anstiftung zur vollendeten Sachbeschädi-

³³ Frister, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2023, § 28 Rn. 27.

³⁴ Siehe hierzu BGHSt 37, 214; Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 45 Rn. 57 ff.; Wessels/Beulke/ Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 895 ff.; Kudlich/Koch, JA 2017, 827 (830 f.); Lubig, Jura 2006, 655.

³⁵ Puppe, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 16 Rn. 108; Brand/Kanzler, JA 2012, 37 (40).

³⁶ Erb, in: FS Frisch, 2013, S. 398; Dehne-Niemann/Weber, Jura 2009, 373 (377 ff.); Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 26 Rn. 119 ff.

gung schiede aus. Da weder die versuchte Anstiftung zur Sachbeschädigung noch eine fahrlässige Sachbeschädigung strafbar sind, wäre B insoweit straflos.

Nach der Rechtsprechung kommt es für den Vorsatz darauf an, ob die Verwechslung sich in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Vorhersehbaren hielt.³⁷ Nach dem Vorschlag des B sollte A Gegenstände in der Wohnung des C zerstören. Es bestand daher eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Gegenstände auch C gehören würden. Dadurch, dass A in das Bürogebäude der M-GmbH eingebrochen ist, hat A das Verwechslungsrisiko deutlich erhöht. Es war nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht zu erwarten, dass A in ein anderes Gebäude einbricht, um dort Gegenstände, die nicht im Eigentum des C stehen, zu zerstören. Demnach hätte B keinen Vorsatz.

Ganz ähnlich differenziert eine vermittelnde Literaturansicht danach, ob dem Hintermann das Verwechslungsrisiko zuzurechnen ist. 38 Ist dies der Fall, liegt ein error in obiecto vor, ansonsten eine aberratio ictus. B hatte vorgeschlagen, dass A Gegenstände in der von C allein bewohnten Wohnung des C zerstören sollte. Es bestand daher eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass diese Gegenstände C gehören würden. Dadurch, dass A in das Bürogebäude der M-GmbH eingebrochen ist, hat A das Verwechslungsrisiko deutlich erhöht. Somit ist A dieses Risiko zuzurechnen, so dass für B von einer aberratio ictus auszugehen wäre. B hätte demnach keinen Vorsatz für die Sachbeschädigung.

Anmerkung: Ein anderes Ergebnis ist vertretbar, wenn man darauf abstellt, dass auch bei Gegenständen in der Wohnung des C nicht ausgeschlossen ist, dass diese Dritten gehören (etwa bei Kauf unter Eigentumsvorbehalt oder geliehenen Gegenständen).

Die Ansichten kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen, wobei Vorsatz nur nach der erstgenannten error-in-persona-Lösung zu bejahen wäre. Entscheidend gegen die erste Ansicht spricht allerdings das sog. "Blutbadargument". Wenn der Irrtum für den Anstifter unbeachtlich ist, und der Vordermann seinen Irrtum bemerkt und korrigiert, indem er das richtige Opfer trifft, so müsste der Anstifter eigentlich wegen zweifacher Anstiftung bestraft werden.³⁹ Deshalb ist die erste Ansicht abzulehnen.

Die anderen Ansichten kommen hier zum gleichen Ergebnis, so dass sich ein Streitentscheid insoweit erübrigt.⁴⁰ B fehlt somit der Vorsatz bezüglich der Sachbeschädigung am Monitor (eine andere Ansicht ist ebenso vertretbar).

2. Ergebnis

B hat sich nicht wegen Anstiftung zur Sachbeschädigung gem. §§ 303 Abs. 1, 26 StGB strafbar gemacht.

³⁸ Joecks/Scheinfeld, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 26 Rn. 93; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 898; Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2023, § 41 Rn. 32 ff.; Streng, JuS 1991, 910 (914 ff.).

³⁷ BGHSt 37, 214 (218).

³⁹ Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 45 Rn. 61.

⁴⁰ Gegen die aberratio-ictus-Lösung spricht, dass der Täter bei dieser seinen Vorsatz zum Zeitpunkt des Angriffes auf ein bestimmtes Ziel konkretisiert und dieses dann verfehlt (BGHSt 37, 214 [219]). Bei der Anstiftung muss der Täter aber immer darauf vertrauen, dass der Haupttäter das richtige Ziel trifft. Weiterhin sprechen kriminalpolitische Erwägungen gegen die Behandlung als aberratio ictus, da die versuchte Anstiftung nur bei Verbrechen strafbar ist und es so zu Strafbarkeitslücken kommen könnte. Für die vermittelnden Ansichten in Literatur und Rspr. spricht, dass diese präziser danach differenzieren, wer für das Verwechslungsrisiko die Verantwortung trägt und dadurch der Hintermann entlastet wird, der dafür Sorge getragen hat, entsprechende Verletzungen auszuschließen.

VI. §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 4, 30 Abs. 1 S. 1 Var. 1 StGB durch den Vorschlag gegenüber A, bei C einzubrechen

B könnte sich wegen versuchter Anstiftung zum Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung gem. §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 4, 30 Abs. 1 S. 1 Var. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er A vorschlug, in die Penthouse-Wohnung des C einzubrechen und Bargeld aus dem Schreibtisch mitzunehmen.

1. Strafbarkeit der versuchten Anstiftung

Die versuchte Anstiftung ist nur strafbar, wenn sie zu einem Verbrechen erfolgt, § 30 Abs. 1 S. 1 Var. 1 StGB. Der Einbruchsdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung wird gem. § 244 Abs. 4 StGB mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bestraft und ist somit gem. § 12 Abs. 1 StGB ein Verbrechen.

2. Keine Subsidiarität des Versuchs

Die Versuchsstrafbarkeit tritt nur dann nicht aus Gründen der Subsidiarität zurück, wenn die Tat nicht vollendet ist. B hat bei A keinen Tatentschluss zum Einbruch in die Penthouse-Wohnung des C hervorgerufen. Die Anstiftung wurde damit nicht vollendet.

3. Tatbestand

a) Tatentschluss

A müsste einen Tatentschluss gefasst haben. Dieser setzt sich aus dem Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale und gegebenenfalls sonstigen subjektiven Tatbestandsmerkmalen zusammen. Vorsatz meint nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB e contrario die Kenntnis aller Umstände des gesetzlichen Tatbestandes. B müsste den Vorsatz gehabt haben, dass A einen Einbruchsdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung begeht. Er stellte sich vor, A werde die Scheibe der Penthouse-Wohnung des C einschlagen, dort einsteigen und Bargeld aus der Schreibtischschublade nehmen. Er hatte somit Vorsatz, dass A einen Einbruchsdiebstahl begeht.

Bei der Penthouse-Wohnung müsste es sich auch um eine dauerhaft genutzte Privatwohnung i.S.d. § 244 Abs. 4 StGB handeln. Der Begriff der dauerhaft genutzten Privatwohnung ist bislang nicht höchstrichterlich geklärt. Ausweislich der Gesetzesmaterialien soll er "private Wohnungen oder Einfamilienhäuser und die dazu gehörenden, von ihnen nicht getrennten weiteren Wohnbereiche wie Nebenräume, Keller, Treppen, Wasch- und Trockenräume sowie Zweitwohnungen von Berufspendlern" umfassen.⁴¹ Dabei setzt das Merkmal "dauerhaft" eine längerfristige, d.h. nicht nur vorübergehende, Nutzung voraus.⁴² Da das Ziel der Regelung ist, schwerwiegende Eingriffe in den persönlichen Lebensbereich stärker zu ahnden, müssen die Privatwohnungen erfasst werden, in denen der persönliche Lebensbereich primär zum Ausdruck kommt. Dies liegt jedenfalls dann vor, wenn die besagte Wohnung die einzige vom Betroffenen genutzte Wohnung ist, weil dann dort zwangsläufig der Lebensmittelpunkt liegt.⁴³ C war in die Penthouse-Wohnung gezogen. Der Sachverhalt legt keine

⁴¹ BT-Drs. 18/12359, S. 10.

⁴² Schmitz, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 244 Rn. 73; Wittig, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2024, § 244 Rn. 26.

⁴³ Schmitz, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 244 Rn. 75.

Anhaltspunkte dafür nahe, dass es sich nicht um seine einzige Wohnung handelte. Selbst wenn man in Anlehnung an § 9 AO eine Nutzung von sechs Monaten oder länger für notwendig hält, wäre das Kriterium der dauerhaften Nutzung hier erfüllt.⁴⁴

B hatte daher den Vorsatz, dass A einen Einbruchsdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung begeht. Er stellte sich auch vor, A hierzu zu bestimmen.

b) Unmittelbares Ansetzen zum Bestimmen

B hat alle Handlungen vollbracht, die aus seiner Sicht zum Bestimmen des A erforderlich waren, und damit unmittelbar angesetzt.

4. Rechtswidrigkeit und Schuld

B handelte rechtswidrig und schuldhaft.

5. Kein Rücktritt gem. § 31 Abs. 1 Nr. 1 StGB

B könnte gem. § 31 Abs. 1 Nr. 1 StGB von der versuchten Anstiftung zurückgetreten sein. Dies setzt zunächst voraus, dass der Anstiftungsversuch nicht fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlag ist auszugehen, wenn der Anzustiftende die Begehung des Verbrechens definitiv zurückweist, so dass weitere Bestimmungsbemühungen aus Sicht des Anstifters nicht erfolgsversprechend sind. ⁴⁵ A hatte zwar die Tatbegehung zurückgewiesen. B hielt es jedoch für möglich, A davon zu überzeugen, die Feuerleiter zu nutzen, so dass er davon ausging, den Taterfolg – die Begehung des Verbrechens – noch erreichen zu können. Damit liegt kein Fehlschlag vor.

B hat auf weitere Überredungsversuche verzichtet und damit den Versuch, A zum Verbrechen zu bestimmen, aufgegeben. Er handelte auch aus autonomen Motiven und damit freiwillig. B müsste zudem eine etwa bestehende Gefahr, dass ein anderer die Tat begeht, abgewendet haben. Umstritten ist, ob das Vorliegen der Gefahr objektiv oder subjektiv aus Sicht des Zurücktretenden zu bestimmen ist. Objektiv bestand keine Begehungsgefahr, weil A noch nicht einmal den Tatentschluss gefasst hat, in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung einzubrechen. Subjektiv, also aus der Sicht des B, wären noch weitere Überredungsversuche notwendig, um bei A einen Tatentschluss hervorzurufen. Insoweit bestand aus der Sicht des B noch keine Begehungsgefahr, so dass die einfache Aufgabe der Tatausführung genügt. Nach beiden Ansichten lag keine Gefahr vor, weshalb der Streit nicht entschieden werden muss. B ist somit gem. § 31 Abs. 1 Nr. 1 StGB zurückgetreten.

6. Ergebnis

B hat sich nicht wegen versuchter Anstiftung zum Einbruch in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung gem. §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 4, 30 Abs. 1 S. 1 Var. 1 StGB strafbar gemacht.

⁴⁴ Siehe hierzu *Bosch*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 244 Rn. 32; *Schmitz*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 244 Rn. 73.

⁴⁵ Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 28 Rn. 90.

⁴⁶ Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 28 Rn. 94 f.

⁴⁷ Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 47 Rn. 41; Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 28 Rn. 91.

VII. Konkurrenzen

B hat sich nur wegen Anstiftung zum Diebstahl gem. §§ 242 Abs. 1, 26 StGB i.V.m. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

2. Tatkomplex: Das Rennen

A. Strafbarkeit des C

Anmerkung: Um bei der Ermöglichungsabsicht eine Inzidentprüfung zu vermeiden, sollten zunächst die relevanten Straßenverkehrsdelikte (§ 315c StGB) geprüft werden. Selbstverständlich ist es auch möglich, zunächst mit der Prüfung des Mordes zu beginnen.

 § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a, lit. d StGB durch durch Passieren der Kreuzung mit Höchstgeschwindigkeit unter Missachtung der roten Ampel

C könnte sich wegen Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a, lit. d StGB strafbar gemacht haben, indem er bei seiner Fahrt unter Missachtung der roten Ampel mit Höchstgeschwindigkeit in die Kreuzung einfuhr.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Handlungsteil

C befuhr eine innerstädtische Straße und befand sich damit im Straßenverkehr. Fraglich ist, ob der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit hier beim Fahren mit Höchstgeschwindigkeit liegt oder in dem Unterlassen des rechtzeitigen Bremsens vor der Ampel. Eine Autofahrt setzt sich aus vielen verschiedenen einzelnen Handlungen zusammen wie dem Betätigen des Gaspedals, dem Lenken, Schalten und ggf. Bremsen. All diese Verhaltensweisen bilden das Führen eines Fahrzeugs im Verkehr. Es handelt sich dabei aber jeweils um aktive Verhaltensweisen. Dem Täter wird dabei vorgeworfen, sich sorgfaltswidrig mit seinem Fahrzeug im Straßenverkehr bewegt zu haben. Der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit liegt somit beim aktiven Verhalten, nicht bei dem Unterlassen von Handlungen, die die Risiken minimieren.

C könnte beim Führen des Fahrzeugs die Vorfahrt nicht beachtet haben, § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a StGB. Ein Rotlichtverstoß führt nicht automatisch zur Annahme von Nr. 2 lit. a. 49 Dies ist aber immer dann der Fall, wenn tatsächlich die Vorfahrt missachtet wurde. 50 C fuhr bei Rot in die Kreuzung ein und missachtete tatsächlich die Vorfahrt des D. Somit hat C Nr. 2 lit. a StGB verwirklicht. Außerdem ist er an einer Straßenkreuzung (Ampelkreuzung) zu schnell gefahren und hat somit Nr. 2 lit. d verwirklicht.

⁴⁸ Siehe auch *Bechtel*, JuS 2019, 114 (115).

⁴⁹ Siehe hierzu OLG Jena NZV 1995, 237 (238); *Pegel*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315c Rn. 48 m.w.N.

⁵⁰ BGH NStZ 2019, 215 (216).

Die Verstöße müssten auch grob verkehrswidrig sein. Grob verkehrswidrig ist ein objektiv besonders schwerer (gefährlicher) Verstoß gegen eine tatbestandsrelevante Verkehrsvorschrift.⁵¹ C ist mit 200 km/h in die innerstädtische Kreuzung eingefahren. Er hat die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um das Vierfache überschritten. Somit sind die Verstöße grob verkehrswidrig.

bb) Gefahr für D

Weiterhin müsste eine konkrete Gefahr entstanden sein. Eine konkrete Gefahr setzt einen Zustand voraus, der auf einen unmittelbar bevorstehenden Unfall hindeutet und den Eintritt eines Schadens so wahrscheinlich macht, dass es vom Zufall abhängt, ob das Rechtsgut verletzt wird.⁵² Das Fahrzeug des C kollidierte mit dem des D, wodurch eine konkrete Gefahr für das Leben des D (, die sich hier in seinem Tod manifestiert hat,) sowie eine konkrete Gefahr für das Fahrzeug des D entstand. Das Fahrzeug ist "fabrikneu" und wird somit mehr als 1.300 € wert sein.⁵³ Das Fahrzeug des D ist somit eine fremde Sache von bedeutendem Wert.

Diese Gefahren müssten auch auf den Verstößen des C beruhen. Hätte C bei der roten Ampel gebremst, wäre sein Fahrzeug zum Stehen gekommen und er wäre nicht mit D kollidiert. Der Verstoß i.S.d. Nr. 2 lit. a war damit ursächlich.

Wäre C nicht mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren, hätte die Kollision ebenfalls gerade noch verhindert werden können. Fraglich ist allerdings, ob eine konkrete Gefahr für Leben und Eigentum des D verhindert worden wäre. Nach dem Sachverhalt hätte D die Kollision und damit eine Rechtsgutsverletzung gerade noch vermeiden können. Dann hätte allerdings immer noch ein "Beinahe-Unfall" vorgelegen, bei dem die Rechtsgutsverletzung vom Zufall abhängig gewesen wäre, mithin eine konkrete Gefahr. Zu Gunsten des C ist daher davon auszugehen, dass die Gefahr nicht durch das Einfahren mit überhöhter Geschwindigkeit entstanden ist. Der objektive Tatbestand liegt daher nur bezüglich Nr. 2 lit. a vor.

cc) Gefahr für A und B

Zudem könnte durch die Kollision auch eine konkrete Gefahr für Leib und Leben von A und B sowie das Auto des B entstanden sein. Die Kollision führte dazu, dass Fahrzeugteile über die Fahrbahn flogen und B zu einer Vollbremsung gezwungen war, bei der A eine leichte Gehirnerschütterung erlitten hat. Eine solche Vollbremsung begründet eine konkrete Gefahr, was sich auch an der Verletzung des A zeigt.⁵⁴ Auch für den Leib des B und dessen Auto, das eine fremde Sache von bedeutendem Wert darstellt, bestand eine konkrete Gefahr.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob die jeweiligen Rechtsgüter von § 315c StGB erfasst werden. Beim Fahrzeug des B und dessen Leib stellt sich das Problem, das B möglicherweise an der Tat des C beteiligt war. Hätte B sich nicht zu dem Rennen bereiterklärt und wäre mitgefahren, hätte C keine Veranlassung gehabt, den Rotlichtverstoß zu begehen. B hat daher zumindest den Tatbestand der Beihilfe verwirklicht, ist also Teilnehmer an der Straßenverkehrsgefährdung des C.

⁵¹ BGHSt 5, 392 (395).

⁵² Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 25. Aufl. 2024, § 44 Rn. 12.

⁵³ Aktuell liegt der "bedeutende Wert" zwischen 750 € und 1.300 €, siehe hierzu *Kudlich*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2024, § 315c Rn. 66.

⁵⁴ Vgl. Zieschang, in NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 315c Rn. 24.

Anmerkung: Eine Inzidentprüfung lässt sich an dieser Stelle nicht vermeiden, weil die Teilnahme des B nicht vor Abschluss der Prüfung der Haupttat geprüft werden kann.

Ob auch die Rechtsgüter von Teilnehmern als Gefährdungsobjekte von § 315c StGB erfasst werden, ist umstritten. Nach der Rechtsprechung und einem Teil der Literatur fallen solche Rechtsgüter aus dem Schutzbereich des § 315c StGB heraus, weil es in der Vorschrift vor allem darum ginge, Unbeteiligte vor besonders gefährlichem Verhalten zu schützen. Andere Literaturstimmen verweisen darauf, dass § 315c StGB sich auf alle anderen Personen beziehe und es keinen Grund für den Ausschluss von Tatbeteiligten gebe. Hiergegen spricht allerdings, dass für den Teilnehmer ggf. dann seine eigene Gefährdung strafbegründend wäre, weil nur dadurch die Haupttat vorläge, an der er teilgenommen habe. Daher ist es überzeugender, Tatbeteiligte vom Schutzbereich des § 315c StGB auszuschließen.

Anmerkung: Eine andere Ansicht ist ebenso gut vertretbar. Dann müsste allerdings eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung des B sowie ggf. eine Einwilligung geprüft werden.

In jedem Fall ist die Gefährdung des Leibes des A von § 315c StGB erfasst, weil A weder an der Tat des C beteiligt noch dessen Beifahrer war. Diese beruht auch auf dem Rotlichtverstoß, der zur Kollision geführt hat. Die Zurechnung der Gefährdung des A könnte allerdings deswegen ausgeschlossen sein, weil A die Risiken des Rennens kannte.

Hier könnte eine einverständliche Fremdgefährdung vorliegen, die den Zurechnungszusammenhang zum Verhaltensverstoß durchbricht. Dazu müsste A allerdings das Risiko der eigenen Gefährdung bekannt gewesen sein. A hielt es zwar für möglich, dass andere Verkehrsteilnehmer Vollbremsungen durchführen und dadurch Verletzungen erleiden könnten. Dass er selbst durch eine Vollbremsung verletzt werden könnte, kam ihm hingegen nicht in den Sinn. Eine bewusste Risikoübernahme ist daher abzulehnen, so dass die Zurechenbarkeit nicht durchbrochen wird. Folglich ist die Gefährdung des A ebenfalls erfasst.

Anmerkung: Eine andere Ansicht ist vertretbar, wenn man vor allem auf die Kenntnis der Risikofaktoren abstellt. Auch kann erst im Rahmen der Rechtswidrigkeit die Frage aufgeworfen werden, ob A wirksam in die Verletzung eingewilligt hat. Hier stellt sich dasselbe Problem, dass A das Verletzungsrisiko für sich selbst nicht bewusst war. Zudem ist i.R.d. § 315c StGB umstritten, ob eine Einwilligung wegen des (auch) allgemeinschützenden Charakters des Delikts die konkrete Gefahr kompensieren kann.⁵⁹

_

⁵⁵ St. Rspr., siehe nur BGH NStZ 2013, 167 m.w.N.; Gerhold/Meglalu, ZJS 2018, 321 (322 f.); Heger, in: Lackner/ Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 315c Rn. 25; wohl auch Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 47. Aufl. 2023, Rn. 1000.

⁵⁶ Hecker, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 315c Rn. 31; Pegel, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315c Rn. 93; Zieschang, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 315c Rn. 26; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 25. Aufl. 2024, § 44 Rn. 17.

⁵⁷ Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht Besonderer Teil 1, 47. Aufl. 2023, Rn. 1000.

⁵⁸ Siehe hierzu im Überblick *Jäger*, Examens-Repetitorium, Strafrecht, Besonderer Teil, 11. Aufl. 2024, Rn. 719; *Hinderer/Brutscher*, JA 2011, 907 (909 f.); näher *Puppe*, GA 2009, 486 (486 ff.); *Roxin*, GA 2012, 655 (655 ff.).

⁵⁹ Siehe hierzu BGHSt 53, 55 (63 Rn. 29).

b) Subjektiver Tatbestand

C hatte mit B verabredet, das Rotlicht zu missachten und ggf. anderen Verkehrsteilnehmern die Vorfahrt zu nehmen. Daher hielt er einen solchen Verstoß für möglich und nahm ihn in Kauf. Er hielt es zudem für möglich, dass die Missachtung von Rotlichtzeichen und die damit zusammenhängenden Vorfahrtverstöße zu tödlichen Unfällen führen könnten, was er in Kauf nahm. Tödliche Unfälle beinhalten konkrete Gefahren für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer sowie für deren Fahrzeuge, so dass auch insoweit Vorsatz vorliegt. Auch sind Verletzungen von Fahrzeuginsassen durch Kollisionen erfasst.

Außerdem müsste C rücksichtslos gehandelt haben. Rücksichtslos handelt, wer sich aus eigensüchtigen Gründen bewusst über seine Pflichten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern hinwegsetzt oder aus Gleichgültigkeit von vorneherein keine Bedenken gegen Verhalten aufkommen lässt und unbekümmert drauflosfährt. ⁶⁰ C missachtete die rote Ampel bewusst, um das Rennen zu gewinnen. Er setzte sich somit aus eigensüchtigen Gründen bewusst über die Pflichten hinweg und handelte daher auch rücksichtslos.

Anmerkung: Das Merkmal "rücksichtslos" kann auch in der Schuld geprüft werden.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

C handelte rechtswidrig und schuldhaft.

3. Ergebnis

C hat sich wegen Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a. StGB strafbar gemacht, indem er bei seiner Fahrt nicht vor der roten Ampel abbremste und in die Kreuzung einfuhr.

II. §§ 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3, 315 Abs. 3 Nr. 1 lit. b StGB durch Passieren der Kreuzung mit Höchstgeschwindigkeit unter Missachtung der roten Ampel

C könnte sich wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gem. §§ 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3, 315 Abs. 3 Nr. 1 lit. b StGB strafbar gemacht haben, indem er bei seiner Fahrt unter Missachtung der roten Ampel mit Höchstgeschwindigkeit in die Kreuzung einfuhr.

1. Tatbestand

Fraglich ist, ob ein verkehrsfremder Eingriff vorliegt. Während sich § 315c StGB auf Verhaltensweisen innerhalb des Straßenverkehrs richtet, bestraft § 315b StGB von außen kommende Eingriffe in den Straßenverkehr. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz erkennt die Rechtsprechung für Fälle an, in denen der Fahrzeugführer den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff in den Straßenverkehr "pervertiert". Von einem solchen "verkehrsfremden Inneneingriff" wird ausgegangen, wenn der Täter das Fahrzeug in verkehrsatypischer Weise bewusst zweckwidrig einsetzt und es ihm darauf ankommt, in

⁶⁰ BGHSt 5, 392 (395); Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 25. Aufl. 2024, § 44 Rn. 9.

⁶¹ Jäger, Examens-Repetitorium, Strafrecht, Besonderer Teil, 11. Aufl. 2024, Rn. 707.

⁶² BGHSt 41, 239; Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 71. Aufl. 2024, § 315b Rn. 9.

die Sicherheit des Straßenverkehrs einzugreifen.⁶³ Nach jüngerer Rechtsprechung muss der Täter zudem mit einem mindestens bedingten Schädigungsvorsatz handeln.⁶⁴

C nimmt an einem illegalen Autorennen teil. Auch bei einem illegalen Autorennen geht es um das Fortbewegen des Fahrzeugs und nicht um dessen Verwendung in verkehrsfeindlicher Absicht. ⁶⁵ Auch aus der Existenz des § 315d StGB lässt sich schließen, dass Kraftfahrzeugrennen nicht als Eingriffe i.S.d. § 315b StGB klassifiziert werden können. Damit handelt es sich nicht um einen verkehrsfremden Eingriff.

2. Ergebnis

C hat sich nicht wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gem. §§ 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3, 315 Abs. 3 Nr. 1 lit. b StGB strafbar gemacht, indem er bei seiner Fahrt nicht vor der roten Ampel abbremste und mit Höchstgeschwindigkeit in die Kreuzung einfuhr.

Anmerkung: Mit Blick auf die sog. Polizeifluchtfälle oder das "Autosurfen" ist es mit entsprechender Begründung auch vertretbar, § 315b StGB zu bejahen, insbesondere da C einen Verletzungsvorsatz hat. Wird § 315b StGB bejaht, müsste dann auch auf §§ 315b Abs. 3, 315 Abs. 3 Nr. 1 lit. b StGB eingegangen werden, insbesondere auf die Frage, ob C eine andere Straftat (§§ 211, 315d StGB) ermöglichen will, was ebenso wie bei § 211 Abs. 2 Gr. 3 Var. 1 StGB zu diskutieren wäre.

Wird entgegen der hier vertretenen Ansicht für C eine Strafbarkeit nach §§ 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3, 315 Abs. 3 Nr. 1 lit. b StGB bejaht, ist konsequenterweise auch bei B eine Strafbarkeit nach § 315b StGB anzunehmen.

III. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 Gr. 1 Var. 3 (Habgier), Var. 4 (niedriger Beweggrund), Gr. 2 Var. 1 (Heimtücke), Var. 3 (gemeingefährliche Mittel), Gr. 3 Var. 1 (Ermöglichungsabsicht) StGB durch Beschleunigen und Zufahren auf die rote Ampel

C könnte sich wegen Mordes gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 Gr. 1 Var. 3, Var. 4, Gr. 2 Var. 1, Var. 3, Gr. 3 Var. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er auf 200 km/h beschleunigte und mit Höchstgeschwindigkeit auf die rote Ampel zufuhr.

Anmerkung: C konnte die Kollision als solche nicht vermeiden, weshalb diese nicht als Anknüpfungspunkt für einen Straftatbestand taugt.⁶⁶

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Erfolg, Kausalität, Objektive Zurechnung

D ist tot. C hat den Tod des D kausal und in objektiv zurechenbarer Weise verursacht.

⁶³ Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 25. Aufl. 2024, § 45 Rn. 16; Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 47. Aufl. 2023, § 22 Rn. 987.

⁶⁴ BGHSt 48, 233 (237); Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 71. Aufl. 2024, § 315b Rn. 9a.

⁶⁵ Eisele, KriPoZ 2018, 32 (33); Kubiciel/Hoven, NStZ 2017, 439 (444 f.); Mitsch, DAR 2017, 70 (70 f.).

⁶⁶ BGHSt 63, 88 (92 Rn. 15).

Man könnte allerdings überlegen, ob der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit des Mordes hier beim Beschleunigen bzw. dem Fahren mit Höchstgeschwindigkeit liegt oder in dem Unterlassen des rechtzeitigen Bremsens vor der Ampel. Wie bereits erläutert, setzt sich eine Autofahrt aus vielen verschiedenen einzelnen Handlungen zusammen wie dem Betätigen des Gaspedals, dem Lenken, Schalten und ggf. Bremsen also aus aktiven Verhaltensweisen. Fahrer wird dabei vorgeworfen, sich sorgfaltswidrig mit seinem Fahrzeug im Straßenverkehr bewegt zu haben. Der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit liegt somit bei der Begehung, nicht bei dem Unterlassen von Handlungen, die die Risiken minimieren. Entsprechend sind die Raser-Fälle in der Rechtsprechung gleichfalls als Begehungsdelikte eingeordnet worden. Hierfür spricht auch, dass das Fahrverhalten i.R.d. §§ 315c und 315d StGB gleichfalls als Begehung eingeordnet werden würde.

Anmerkung: Wird ein Unterlassen angenommen, stellt sich die Frage nach der Garantenpflicht. Das Beschleunigen sowie die Teilnahme an einem Autorennen begründen eine Garantenpflicht aus Ingerenz, die darauf gerichtet ist, Rechtsgutsverletzungen zu verhindern, die hierauf beruhen.

bb) Heimtücke, § 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 1 StGB

C könnte heimtückisch gehandelt haben, § 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 1 StGB. Heimtückisch tötet, wer die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tötung ausnutzt. 69 Arglos ist, wer sich zur Zeit der Tat keines Angriffs auf seine körperliche Unversehrtheit oder sein Leben versieht.⁷⁰ D wusste nicht, dass ein Angriff durch das zu schnell fahrende Auto bevorstand, und war deshalb arglos. Wehrlos ist, wer infolge seiner Arglosigkeit in seiner Verteidigung stark eingeschränkt ist. 71 D konnte C nicht ausweichen. Hätte D gewusst, dass C mit seinem Fahrzeug in die Kreuzung einfahren würde, hätte er die Kollision verhindern können, indem er vorher angehalten hätte. Seine Wehrlosigkeit beruhte daher auf der Arglosigkeit. Der Täter muss die Arg- und Wehrlosigkeit allerdings ausnutzen, d.h. sich im Wege planmäßigen Vorgehens bewusst einen Überraschungsangriff zunutze machen. 72 Es ist aber zweifelhaft, ob C diese bewusst zur Tötung ausnutzte. Dafür spricht, dass er die Umstände kannte, aus denen sich die Arg- und Wehrlosigkeit des Dergaben, und ihm somit bewusst war, einen schutzlosen Menschen zu überraschen.⁷³ Dagegen lässt sich allerdings anführen, dass keine Anhaltspunkte für ein planmäßiges Vorgehen des C erkennbar sind. Für die Tat des C war es nicht von Bedeutung, ob D arg- und wehrlos war oder nicht.⁷⁴ Vielmehr ist die Arg- und Wehrlosigkeit notwendige Konsequenz der sehr gefährlichen Tötungshandlung. Daher lässt sich ein Ausnutzungsbewusstsein verneinen.75

⁶⁷ Siehe auch *Bechtel*, JuS 2019, 114 (115).

⁶⁸ Siehe etwa BGH NZV 2022, 290 (291); BGHSt 65, 42 (49 Rn. 20); 63, 88 (92 Rn. 15); BGH NStZ 2018, 460 (461); BGH NStZ-RR 2018, 154 (154).

⁶⁹ Siehe nur BGH NStZ 2018, 97 (97).

⁷⁰ BGH NStZ 2006, 502 (503).

⁷¹ Eschelbach, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2024, § 211 Rn. 50.

⁷² Siehe etwa BGH NStZ 2018, 97 (98).

 $^{^{\}rm 73}$ So etwa Preuß , NZV 2018, 345 (349).

⁷⁴ Vgl. BGH NStZ 2015, 392 (393).

⁷⁵ So auch Walter, NStZ 2018, 412 (412). Auch der BGH verlangt eine besonders sorgfältige Prüfung des Ausnutzungsbewusstseins, siehe BGH NJW 2018, 1621 (1624 Rn. 33), nicht abgedruckt in BGHSt 63, 88.

Anmerkung: Beide Lösungen sind hier sehr gut vertretbar. Der BGH hat das bewusste Ausnutzen in einem vergleichbaren Fall bejaht.⁷⁶ Da das Ausnutzungsbewusstsein die subjektive Tatseite betrifft, kann es auch erst im subjektiven Tatbestand angesprochen werden. Bejaht man ein Ausnutzungsbewusstsein, dürfte Heimtücke nach h.M. vorliegen. Ein verwerflicher Vertrauensbruch ist dagegen nicht ersichtlich, weil C den anderen Unfallbeteiligten D überhaupt nicht kannte.

cc) Gemeingefährliche Mittel, § 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 3 StGB

C könnte die Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln, § 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 3 StGB, begangen haben. Darunter versteht man ein Mittel, das in der konkreten Tatsituation abstrakt geeignet ist, eine Mehrzahl von Menschen an Leib und Leben zu gefährden, weil der Täter die Ausdehnung der Gefahr nicht in seiner Gewalt hat.⁷⁷ Kollisionen bei hoher Geschwindigkeit führen dazu, dass regelmäßig Autoteile durch die Gegend fliegen, die andere verletzen und töten können.⁷⁸ Auch kann es zu Massenkarambolagen kommen. Soweit eine Mehrzahl von Menschen potentiell in der Nähe sein könnte, handelt es sich bei Autos, die an einem Rennen teilnehmen, daher um gemeingefährliche Mittel.⁷⁹

Allerdings fand das Rennen hier um 23 Uhr abends auf einer Straße statt, die zu einem Einkaufszentrum führt. Da Einkaufszentren zu dieser Zeit typischerweise geschlossen sind, war nicht davon auszugehen, dass viel Verkehr herrschen würde. In der Tat war die Straße zu Beginn des Rennens "menschenleer". Daher war die Gefährdung einer unkontrollierbaren Mehrzahl von Personen in der konkreten Tatsituation nicht ersichtlich. ⁸⁰ C hat daher nicht unter Verwendung gemeingefährlicher Mittel getötet.

Anmerkung: Eine andere Ansicht ist vertretbar, wenn man darauf abstellt, dass nicht erkennbar ist, wie viele andere Verkehrsteilnehmer die Rennstrecke befahren werden, und deshalb die abstrakte Eignung bejaht.

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz bezüglich des Totschlag

C hielt es für möglich, dass das Rennen zu einem tödlichen Unfall führen könnte, und akzeptierte dies, d.h. er nahm es billigend in Kauf. C handelte damit vorsätzlich.

bb) Habgier, § 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 3 StGB

C könnte aus Habgier, § 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 3 StGB gehandelt haben. Habgier ist das rücksichtslose Streben nach Vermögensvorteilen um den Preis eines Menschenlebens. ⁸¹ Bei einem Sieg sollte C den

⁷⁶ BGH NJW 2020, 2901 (2906 Rn. 54).

⁷⁷ LG Berlin NStZ 2017, 471 (477); Jäger, Examens-Repetitorium, Strafrecht, Besonderer Teil, 11. Aufl. 2024, Rn. 50.

⁷⁸ Kubiciel/Hoven, NStZ 2017, 439 (442 f.).

⁷⁹ Der BGH hat diese Frage in BGHSt 65, 42, (58 f. Rn. 49 ff.) offengelassen, da hier der Vorsatz diesbezüglich fehlte; ebenfalls offengelassen in BGH NStZ 2019, 276; Für Gemeingefährlichkeit LG Hamburg, Urt. v. 19.2.2018 – 621 Ks 12/17 = BeckRS 2018, 39544 Rn. 398; LG Berlin NStZ 2017, 471 (477); Preuß, NZV 2019 306 (308); Grünewald, JZ 2017, 1069 (1072); Kubiciel/Hoven, NStZ 2017, 439 (442 f.); L. Neumann, Jura 2017, 160 (167); Preuß, NZV 2018, 345 (349). Allgemein zur Gemeingefährlichkeit von PKW BGH NStZ 2010, 515.

⁸⁰ In diese Richtung auch Puppe, ZIS 2017, 439 (443).

⁸¹ Rengier, Strafrecht Besonderer Teil II, 25. Aufl. 2024, § 4 Rn. 24.

Wert des Tablets ersetzt bekommen, also einen Vermögensvorteil erhalten. Allerdings muss die Habgier unter mehreren Motiven das tatbeherrschende Motiv sein. §2 C kam es vor allem darauf an, das Rennen zu gewinnen, um den Streit mit B beizulegen und weitere Attacken gegen sich zu verhindern. Der Wertersatz für das Tablet war somit nicht sein tatbeherrschendes Motiv. Folglich handelte C nicht aus Habgier.

cc) Ermöglichungsabsicht, § 211 Abs. 2 Gr. 3 Var. 1 StGB

Des Weiteren könnte C zudem die Absicht gehabt haben, eine andere Straftat zu ermöglichen, § 211 Abs. 2 Gr. 3 Var. 1 StGB. In Betracht kommt hier eine Straftat nach § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB oder § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a StGB. C handelte in der Absicht, ein unerlaubtes Kraftfahrzeugrennen gegen A zu fahren, was eine Straftat darstellt. Er beabsichtigte auch, an der roten Ampel die Vorfahrt anderer Verkehrsteilnehmer zu missachten, was einen vorsätzlichen Vorfahrtverstoß i.S.d. § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a StGB darstellt (siehe oben). Dabei war die Teilnahme an dem Rennen, die in dieser Form eine Straftat darstellt, sein handlungsleitendes Motiv, weil sie notwendiges Zwischenziel war, um sein Fernziel, die Differenzen mit B beizulegen, zu erreichen.

Problematisch ist allerdings, dass die zu ermöglichenden Straftaten durch dieselbe Handlung herbeigeführt wurden wie die Tötung, nämlich durch die Fahrt mit dem Kfz, und dass der Todeserfolg für die Ermöglichung nicht notwendig ist. Nach der h.M. soll es genügen, wenn die Tötungshandlung zur Ermöglichung oder Verdeckung führt. Ansonsten könnte das Merkmal nur bei Tötungsabsicht verwirklicht werden. Dies gilt auch in Fällen von Tateinheit. Dennoch bleibt das Problem, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um ein zweiaktiges Geschehen handelt, sondern zu ermöglichende Straftat und Tötungshandlung vollständig in einer Handlung zusammenfallen. Ob in solchen Fällen eine Ermöglichungsabsicht anzunehmen ist, ist umstritten. Einer Ansicht nach ist in solchen Fällen trotzdem Ermöglichungsabsicht anzunehmen. Die Gegenansicht verneint die Ermöglichungsabsicht in diesen Fällen und hält ein mehraktiges Geschehen für erforderlich. Die dadurch entstehenden Wertungswidersprüche seien hinzunehmen.

Für die erste Ansicht spricht, dass der vorausschauende Täter, der plant durch eine Handlung im natürlichen Sinn zwei Straftaten zu verwirklichen, privilegiert werden würde. 88 So hat die Rechtsprechung im Falle einer Abtreibung durch Tötung der schwangeren Person die Ermöglichungsabsicht bejaht, obwohl beides durch eine Handlung im natürlichen Sinn geschah. 89 Systematisch spricht aber dagegen, dass bei den gleichlautenden Normen, §§ 306b Abs. 2 Nr. 2, 315 Abs. 3 Nr. 1 lit. b StGB, eine weitere (Teil-)Handlung gefordert wird. 90 Für dieses Ergebnis spricht auch der Wortlaut der

⁸² Rengier, Strafrecht Besonderer Teil II, 25. Aufl. 2024, § 4 Rn. 27.

⁸³ BGHSt 39, 159 (160 ff.); Rengier, Strafrecht Besonderer Teil II, 25. Aufl. 2024, § 4 Rn. 115; H. Schneider, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 211 Rn. 261; Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 47. Aufl. 2023, Rn. 75.

⁸⁴ H. Schneider, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 211 Rn. 260.

⁸⁵ BGH NStZ-RR 2016, 109 (110); BGH, Beschl. v. 17.12.2015 – 2 StR 275/15 = BeckRS 2016, 3373; Berster, NStZ 2015, 694 (695); Eser/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 211 Rn. 34; U. Neumann/Saliger, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 211 Rn. 95.

⁸⁶ BGH NStZ 2015, 693 f. (später aufgegeben); BGH NStZ-RR 2001, 298 (298); H. Schneider, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 211 Rn. 260; Sinn, in: SK-StGB, Bd. 4, 9. Aufl. 2017, § 211 Rn. 67; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 25. Aufl. 2024, § 4 Rn. 112.

⁸⁷ H. Schneider, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 211 Rn. 260.

⁸⁸ Berster, NStZ 2015, 694 (695).

⁸⁹ BGH NStZ-RR 2016, 109 (110).

⁹⁰ BGH NZV 1995, 285; Radtke, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 306b Rn. 21; Radtke, NStZ 2007, 642 (642).

Norm, der eine abgrenzbare, weitere Straftat fordert, die ermöglicht werden soll. 1 So liegt eben keine Ermöglichungsabsicht vor, wenn der Täter durch eine Handlung zwei Straftaten verwirklicht. 2 Deshalb verhindert die natürliche Handlungseinheit die Annahme der Ermöglichungsabsicht.

Folglich handelte C nicht mit Ermöglichungsabsicht.

Hinweis: Das Problem ist schwierig zu erkennen und kann deshalb nur von überdurchschnittlichen Kandidaten erwartet werden. In den Urteilen ist es bis jetzt nicht aufgetaucht. Im Ergebnis ist die andere Ansicht ebenso gut vertretbar.

dd) Niedriger Beweggrund, § 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 4 StGB

Außerdem könnte C aus sonstigen niedrigen Beweggründen gehandelt haben, § 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 4 StGB. Dies sind Beweggründe, die nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und deshalb besonders verwerflich sind. Die Beurteilung der Frage, ob Beweggründe zur Tat "niedrig" sind, also nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen, mithin in deutlich weiterreichendem Maße als bei einem Totschlag als verwerflich und deshalb als besonders verachtenswert erscheinen, hat aufgrund einer Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren für die Handlungsantriebe des Täters maßgeblichen Faktoren zu erfolgen. Pa

C nahm die Tötung anderer Verkehrsteilnehmer in Kauf, um das Rennen gegen B zu fahren und, wenn möglich, zu gewinnen. An und für sich kann es einen niedrigen Beweggrund darstellen, wenn jemand seine eigenen Freizeitinteressen so rücksichtslos verfolgt, dass ihm die Tötung anderer gleichgültig ist. Flierfür spricht auch, dass C davon ausging, andere Verkehrsteilnehmer seien "selbst schuld", wenn sie die Rennstrecke zum Fahren benutzten. Die Tatsache, dass Ziel des C auch war, die Streitigkeiten mit B beizulegen, ändert an dieser Bewertung nichts, weil es zur Streitbeilegung risikoärmere Methoden gegeben hätte.

Der Unrechtsgehalt der Tötung zur Durchführung eines Kraftfahrzeugrennens wird nicht schon durch das Merkmal der Ermöglichungsabsicht in Kombination mit § 315d bzw. § 315c StGB erfasst. C hat aus sonstigen niedrigen Beweggründen gehandelt.

Hinweis: Wer die Ermöglichungsabsicht bejaht, kann daher die Teilnahme am Rennen nicht für die Annahme niedriger Beweggründe heranziehen. Wer die Ermöglichungsabsicht verneint hat, kann dagegen die Nähe zur Ermöglichungsabsicht als weiteres Argument für die Annahme sonstiger niedriger Beweggründe heranziehen.⁹⁶

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

C handelte rechtswidrig und schuldhaft.

⁹¹ BGHSt 51, 236 (239 Rn. 11).

⁹² BGHSt 51, 236 (239 Rn. 11).

⁹³ Siehe nur BGH NStZ 2013, 337 (338).

⁹⁴ Siehe nur BGH NStZ 2021, 287 (288 Rn. 18).

⁹⁵ Ebenso in den Raser-Fällen Kubiciel/Hoven, NStZ 2017, 439 (443 f.); L. Neumann, Jura 2017, 160 (167 f.); Preuß, NZV 2018, 345 (349).

⁹⁶ H. Schneider, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 211 Rn. 260.

3. Ergebnis

C hat sich wegen Mordes gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1 und Abs. 2, Gr. 3 Var. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er auf 200 km/h beschleunigte und mit Höchstgeschwindigkeit auf die rote Ampel zufuhr.

IV. § 303 Abs. 1 StGB durch die Fahrt

C hat sich zudem durch dieselbe Handlung wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB an dem Fahrzeug des D strafbar gemacht, denn bei lebensnaher Interpretation ist davon auszugehen, dass er auch die Beschädigung fremder Fahrzeuge für möglich hielt und in Kauf nahm. Der erforderliche Strafantrag liegt vor.

V. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB durch die Flucht

C könnte sich wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort gem. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er aus dem Wrack kletterte und floh.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Beteiligter an einem Unfall im öffentlichen Straßenverkehr

C müsste Beteiligter an einem Unfall im öffentlichen Straßenverkehr gewesen sein. Ein Verkehrsunfall ist jedes für zumindest einen der Beteiligten plötzliche, mit dem Straßenverkehr und seinen Gefahren ursächlich zusammenhängendes Ereignis. ⁹⁷ Die Kollision zwischen C und D war unerwartet und beruhte auf den Gefahren des Straßenverkehrs. Mithin handelt es sich nicht um einen verkehrsfremden Eingriff (siehe oben). Dieser Unfall fand auch im öffentlichen Straßenverkehr statt. Unfallbeteiligter ist nach der Legaldefinition des § 142 Abs. 5 StGB jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann. Danach ist C als Fahrer eines Unfallwagens auch Unfallbeteiligter.

Fraglich ist, ob sich die Bewertung ändert, weil C vorsätzlich handelte und einen Zusammenstoß billigend in Kauf nahm. ⁹⁸ Solange das Ereignis aber für einen der Beteiligten ungewollt und noch mit den typischen Gefahren des Straßenverkehrs zusammenhängt, ändert sich die Bewertung nicht. ⁹⁹ D wollte den Zusammenstoß nicht und damit war das Ereignis zumindest für einen der Beteiligten ungewollt. Außerdem haben sich trotz des vorsätzlichen Handelns noch typische Gefahren des Straßenverkehrs verwirklicht (siehe oben). Folglich war C Beteiligter an einem Unfall im öffentlichen Straßenverkehr.

bb) Entfernen vom Unfallort

C müsste sich vom Unfallort entfernt haben. Das Entfernen vom Unfallort ist das willensgetragene

⁹⁷ Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 47. Aufl. 2023, Rn. 1016; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 25. Aufl. 2024, § 46 Rn. 2.

⁹⁸ Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 25. Aufl. 2024, § 46 Rn. 7.

⁹⁹ BGHSt 24, 382 (383 f.).

Verlassen des unmittelbaren Unfallbereichs. ¹⁰⁰ C stieg nach dem Unfall aus seinem Wrack und floh bewusst von der Unfallstelle. Somit hat er sich vom Unfallort entfernt.

cc) Verletzung der Feststellungsduldungs- und Vorstellungspflicht

C müsste seine Feststellungsduldungs- und Vorstellungspflicht verletzt haben. So muss der Unfallbeteiligte zum einen die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und seiner Art der Beteiligung am Unfall dulden. ¹⁰¹ Weiterhin hat der Unfallbeteiligte die aktive Vorstellungspflicht seine Beteiligung am Unfall anzugeben. ¹⁰² C floh vom Unfallort, bevor Angaben über seine Person festgehalten werden konnten. Außerdem stellte er sich nicht aktiv als Unfallbeteiligter vor. Also verletzte C seine Feststellungsduldungs- und Vorstellungspflicht.

b) Subjektiver Tatbestand

C hatte Kenntnis darüber, dass er an einem Unfall beteiligt war und durch sein Entfernen vom Unfallort die Feststellungen verhinderte.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

C handelte rechtswidrig und schuldhaft.

3. Ergebnis

C hat sich wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort gem. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht, indem er aus dem Wrack kletterte und floh.

VI. Konkurrenzen

Der Mord, §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2, Gr. 3 Var. 1 StGB, die Sachbeschädigung, § 303 Abs. 1 StGB, und die Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a StGB sind durch zumindest in Teilen identische Handlungen verwirklicht worden und stehen damit in Tateinheit (§ 52 StGB). In Tatmehrheit (§ 53 StGB) hierzu steht das unerlaubte Entfernen vom Unfallort, § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

B. Strafbarkeit des B

 §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB durch Vereinbarung, über die rote Ampel zu fahren, und die Fahrt

B könnte sich wegen Mordes in Mittäterschaft gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit C vereinbarte, über die rote Ampel zu fahren, und das Rennen gegen C fuhr. Im Gegensatz zu C hat B allerdings keinen Tötungsvorsatz. Eine Strafbarkeit wegen

¹⁰⁰ Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 47. Aufl. 2023, Rn. 1020.

Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 47. Aufl. 2023, Rn. 1021; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 25. Aufl. 2024, § 46 Rn. 23.

Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 47. Aufl. 2023, Rn. 1021; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 25. Aufl. 2024, § 42 Rn. 23.

eines vorsätzlichen Tötungsdelikt scheidet daher aus. Folglich hat sich B nicht wegen Mordes in Mittäterschaft gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

II. § 222 StGB durch die Fahrt

B könnte sich wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht haben, indem er gegen C ein Rennen fuhr.

Hinweis: Die Prüfung von § 222 StGB bietet sich hier an, weil dadurch die Zurechnungsproblematik vorab angesprochen werden kann. Ebenso gut kann zuerst § 315c StGB geprüft werden.

1. Tatbestand

D ist tot. Wäre B nicht das Rennen gegen C gefahren, hätte C auf Rotlichtverstöße und zu schnelles Fahren verzichtet und D wäre nicht gestorben. B müsste allerdings objektiv fahrlässig gehandelt haben. Sorgfaltspflichtverletzungen liegen in dem Missachten der Vorfahrt des D (§ 8 StVO), in dem Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit (§ 3 StVO) und in der Beteiligung an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen (§ 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB).

Allerdings müsste der Erfolgseintritt B auch objektiv zuzurechnen sein. Problematisch ist, dass der Tod nicht unmittelbar durch das Verhalten des B, sondern erst durch das vorsätzliche und rechtswidrige Verhalten des C verursacht wurde. Unter welchen Voraussetzungen rechtswidriges Verhalten Dritter zugerechnet wird, ist umstritten.

Zum Teil wird vertreten, die fahrlässige Beteiligung an einer rechtswidrigen Tat sei nicht strafbar (sog. Regressverbot bzw. Verantwortungsprinzip). ¹⁰³ Diese Lehre begreift Anstiftung und Beihilfe als Sondervorschriften, die ausnahmsweise einen Rückgriff auf den Hintermann zuließen. ¹⁰⁴ Mangels entsprechender Vorschriften beim Fahrlässigkeitsdelikt sei dies hierfür jedoch ausgeschlossen. Faktisch wird hiermit dem Fahrlässigkeitsdelikt ein restriktiver Täterbegriff zu Grunde gelegt. ¹⁰⁵ Hiergegen spricht allerdings, dass der Gesetzgeber Vorschriften geschaffen hat, die darauf abzielen, rechtswidrigem Verhalten Dritter entgegenzuwirken, wie z.B. bestimmte Vorschriften im WaffG. Bestehen entsprechende Sorgfaltspflichten, ist es aber nicht plausibel, warum diese nicht zu einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit führen können sollten. ¹⁰⁶

Der ganz überwiegende Teil der Rechtsprechung und Literatur hält dagegen eine Zurechnung von rechtswidrigem Verhalten Dritter prinzipiell für möglich. ¹⁰⁷ Hierfür werden unterschiedliche Kriterien herangezogen. Zum Teil wird auf die Vorhersehbarkeit des rechtswidrigen Verhaltens des Dritten

¹⁰³ Siehe für Autorennfälle OLG Stuttgart JR 2012, 163 (164) m. abl. Anm. *Puppe*. Näher hierzu *Lenckner*, in: FS Engisch, 1969, S. 490 (506); *Schumann*, Strafrechtliches Handlungsunrecht und das Prinzip der Selbstverantwortung der Anderen, 1986, S. 42; Siehe auch *Eisele*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, Vor § 13 Rn. 100 ff.; *Walter*, in: LK-StGB, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, Vor § 13 Rn. 103 ff. (mit etlichen Ausnahmen).

¹⁰⁴ Walter, in: LK-StGB, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, Vor § 13 Rn. 109.

¹⁰⁵ So der Hinweis von Rengier, StV 2013, 30 (30). Explizit wird dies etwa vertreten von Hoyer, in: FS Puppe, 2011, S. 515; Renzikowski, Restriktiver T\u00e4terbegriff und f\u00e4hrl\u00e4ssige Beteiligung, 1997, S. 261.

¹⁰⁶ So auch *Mitsch*, JuS 2013, 20 (22 f.).

¹⁰⁷ Für Autorennfälle explizit BGH NStZ 2022, 292 (296 Rn. 58), nicht abgedruckt in BGHSt 66, 294; OLG Celle StV 2013, 27 (29 f.); *Mitsch*, JuS 2013, 20 (23 f.); *Puppe*, JR 2012, 164 (165); *Rengier*, StV 2013, 30 (32); *A. Schneider*, ZJS 2013, 362 (368 ff.). Siehe auch den Überblick bei *Jäger*, Repetitorium Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2024, Rn. 70 ff.

abgestellt¹⁰⁸, zum Teil auf dessen Tatgeneigtheit.¹⁰⁹ C und B haben sich vor dem Rennen darauf geeinigt, dass sie auch bei Rot nicht an der Ampel halten werden. Das rechtswidrige Verhalten des C war somit vorhersehbar. Auch war C offen tatgeneigt. Nach beiden Ansichten ist hier eine Zurechnung möglich.

Wieder andere stellen auf den Schutzzweck der verletzten Sorgfaltspflicht ab: soweit diese auch dazu diene, die Erfolgsherbeiführung durch Dritte zu verhindern, sei auch das rechtswidrige Verhalten Dritter erfasst. 110 Stellt man auf den Schutzzweck der Norm ab, ist zwischen den einzelnen Sorgfaltspflichtverletzungen zu differenzieren. Der Vorfahrtsverstoß (§ 8 StVO) dient nicht dazu, Unfälle, die durch Vorfahrtverstöße Dritter entstehen, zu vermeiden. Es gibt keine Regel, aus der sich ergibt, dass eine Verletzung der Vorfahrt andere Verkehrsteilnehmer dazu animiert, gleichfalls die Vorfahrt zu missachten. Auch das Fahren mit Höchstgeschwindigkeit (§ 3 StVO) hat für sich genommen nicht den Effekt, dass andere Verkehrsteilnehmer selbst zu schnell fahren und Unfälle verursachen. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass nur der Täter des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, der das "Solo-Rasen" unter Strafe stellt, wegen eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens mit Todesfolge zu bestrafen ist. Anders sieht es hingegen mit § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB aus, der auf § 29 StVO a.F. beruht. Da ein Rennen mindestens zwei Teilnehmer voraussetzt, bezieht sich die Sorgfaltswidrigkeit des Rennens nicht nur auf ein Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit, sondern auf die Eskalationsgefahr, die durch die Beteiligung eines anderen besteht, also die Gefahr, dass andere Rennteilnehmer zu Verkehrsübertretungen animiert werden.¹¹¹ Deswegen sind auch Unfälle, die durch Verkehrsübertretungen anderer Rennteilnehmer verursacht wurden, und die daraus entstehenden Tötungen dem unbeteiligten Rennteilnehmer objektiv zuzurechnen. Folglich kann auch nach dieser Ansicht der Erfolg dem B zugerechnet werden. Alle Ansichten kommen zum selben Ergebnis und der Streit muss an dieser Stelle nicht entschieden werden.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

B handelte rechtswidrig und schuldhaft.

3. Ergebnis

B hat sich wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht, indem er gegen C ein Rennen fuhr.

BGH NStZ 2022, 163 (163 Rn. 24); Jescheck/Weigend, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, S. 574; Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2023, § 11 Rn. 46; Kindhäuser/Hilgendorf, Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar, 9. Aufl. 2022, Vor § 13 Rn. 143; Kudlich, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, Vor §§ 13ff. Rn. 64; Gropp/Sinn, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, § 4 Rn. 108; für Fahrlässigkeitsdelikte so auch Kaspar, JuS 2012, 112 (113).

¹⁰⁹ Kühl, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 51, 85; Duttge, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 15 Rn. 48 ff.; Jäger, in: SK-StGB, Bd. 1, 9. Aufl. 2023, Vor § 1 Rn. 131; Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 52 Rn. 65.

¹¹⁰ Jäger, in: SK-StGB, Bd. 1, 9. Aufl. 2023, Vor § 1 Rn. 132; Puppe, JR 2012, 164 (166); Puppe, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, Vor §§ 13–15 Rn. 177; Mitsch, JuS 2013, 20 (22 f.); Rengier, StV 2013, 30 (32); Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 15 Rn. 43; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023 Rn. 284.

¹¹¹ Jansen, NZV 2017, 214 (218 f.); Kulhanek, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2024, § 315d Rn. 54; Mitsch, JuS 2013, 20 (23); Puppe, JR 2012, 164 (166); Rengier, StV 2013, 30 (32); A. Schneider, ZJS 2013, 362 (371 f.).

III. §§ 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a, 25 Abs. 2 StGB durch Vereinbarung, über rote Ampel zu fahren, und Fahrt

B könnte sich wegen Gefährdung des Straßenverkehrs in Mittäterschaft gem. §§ 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit C vereinbarte, über die rote Ampel zu fahren und mit Höchstgeschwindigkeit auf die Ampel losfuhr. Allerdings handelt es sich bei § 315c StGB um ein eigenhändiges Delikt, das nur vom Fahrzeugführer begangen werden kann. Haben nicht gemeinschaftlich ein Fahrzeug geführt, sondern jeder sein eigenes. In einem solchen Fall fehlt es an einer gemeinschaftlichen Tatausführung. Daher ist Mittäterschaft abzulehnen.

Hinweis: Dieses Delikt muss nicht unbedingt geprüft werden. Eine Mittäterschaft würde die Zurechnung der konkreten Gefahr erleichtern, weshalb es sinnvoll sein kann, kurz darauf hinzuweisen, warum diese hier ausgeschlossen ist.

IV. § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a, d StGB durch Vereinbarung, über rote Ampel zu fahren, und Fahrt

B könnte sich wegen Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a, d StGB strafbar gemacht haben, indem er mit Höchstgeschwindigkeit auf der Straße fuhr und die rote Ampel missachtete.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Handlungsteil

B fuhr mit 200 km/h in die Kreuzung ein und fuhr damit zu schnell an einer Straßenkreuzung i.S.d. Nr. 2 lit. d. Außerdem hielt B nicht an der roten Ampel und missachtete dadurch die Vorfahrt des D, Nr. 2 lit. a. Dass auch C zum Anhalten verpflichtet gewesen wäre, steht der Annahme eines Fahrfehlers des B nicht entgegen.

bb) Gefährdungsteil

Durch die Verkehrsverstöße müsste eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben einer Person oder fremde Sachen von bedeutendem Wert entstanden sein. In Betracht kommt zunächst eine konkrete Gefährdung des Beifahrers A durch die Vollbremsung. Grundsätzlich sind Fahrzeuginsassen von § 315c StGB geschützt.¹¹³ Allerdings könnte auch hier die Ausnahme für Tatbeteiligte eingreifen, sofern eine solche oben bejaht wurde. Dazu müsste A Tatbeteiligter gewesen sein. A ist nicht Täter und er hat den Tatentschluss weder bei B oder C hervorgerufen, so dass auch eine Anstiftung ausscheidet. A könnte trotzdem Gehilfe i.S.d. § 27 StGB sein. Dazu müsste A Hilfe geleistet haben. Hilfeleisten ist grundsätzlich jede Handlung, welche die Herbeiführung des Taterfolgs durch den Haupttäter objektiv fördert oder erleichtert, ohne dass sie für den Erfolg in seiner konkreten Gestalt selbst

¹¹² Pegel, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315c Rn. 118; Zieschang, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 315c Rn. 7

¹¹³ Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 315c Rn. 23.

ursächlich sein muss.¹¹⁴ Dies kann, zumindest nach teilweiser Ansicht, auch in Form einer psychische Beihilfe durch Bestärken des Tatentschlusses geschehen.¹¹⁵ Zwar kann in Einzelfällen auch nur die Anwesenheit einer Person ein Hilfeleisten darstellen, aber es muss genau festgestellt werden, inwieweit die Haupttat dadurch gefördert oder erleichtert wurde.¹¹⁶

A hat versucht, B das Rennen auszureden und hat sich nur zähneknirschend bereit erklärt, mit B mitzufahren. A hat B gerade nicht in seinem Tatentschluss bestärkt, sondern im Gegenteil versucht, ihn davon abzubringen. Die Anwesenheit im Auto als solche reicht nicht aus, um eine psychische Beihilfe zu begründen. Folglich hat A keine Hilfe geleistet und ist kein Gehilfe i.S.d. § 27 StGB. Also ist A taugliches Gefährdungsobjekt.

Allerdings müsste die Gefahr durch die Verkehrsverstöße entstanden sein. Hier beruhte die Gefahr aber nicht auf dem Vorfahrtverstoß des B, sondern darauf, dass C mit einem anderen Fahrzeug kollidiert ist. Mit dem Fahrfehler des B hatte diese Kollision nichts zu tun, so dass insoweit der Schutzzweckzusammenhang fehlt. Auch ist unklar, ob ein rechtzeitiges Bremsen die Gefahr tatsächlich verhindert hätte oder ob nicht auch dann Teile des Autos von C und D über die Fahrbahn zum Fahrzeug des B geflogen wären.

Ähnliches gilt für das zu schnelle Fahren an Straßenkreuzungen. Auch hier muss die Gefahr aus dem Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit resultieren. Typische Konsequenz einer solchen Fahrt ist, dass der Fahrer die Kontrolle über das Fahrzeug verliert oder andere Verkehrsteilnehmer die Geschwindigkeit falsch einschätzen. ¹¹⁷ Dass hingegen andere Verkehrsteilnehmer ebenfalls zu schnell fahren, Unfälle verursachen und herumfliegende Karosserieteile die Gefährdung begründen, ist nicht mehr vom Schutzzweck der Nr. 2 lit. d erfasst. ¹¹⁸ Im Übrigen ist auch hier nicht ausgeschlossen, dass eine Gefahr durch Karosserieteile auch bei einer Fahrt mit Normalgeschwindigkeit aufgetreten wäre.

Die Verletzung des A wurde daher nicht durch die Verkehrsverstöße verursacht.

In Betracht käme zudem eine konkrete Gefahr für das Fahrzeug und Leib und Leben des C. Allerdings wird C als Tatbeteiligter nach der hier vertretenen Ansicht nicht von § 315c StGB geschützt. Im Übrigen käme hier eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung in Betracht.

Es bestand allerdings eine konkrete Gefahr für das Fahrzeug und das Leben des D, die sich sogar in Verletzungen manifestiert hat. Diese müsste jedoch durch die Verkehrsverstöße des B entstanden sein. Auch hier stellt sich die Frage, ob der Schutzzweck der Normen diese Art der Gefahrherbeiführung erfasst. Wie bereits erläutert (unter I.), dienen weder § 8 StVO noch § 3 StVO der Verhinderung von Unfällen durch das eigenständige Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer. Daher wurden die Verletzungen des D nicht durch die Verkehrsverstöße herbeigeführt.

Hinweis: Eine andere Ansicht ist mit entsprechender Begründung ebenfalls vertretbar. Man kann beispielsweise darauf abstellen, dass es vom Zufall abhing, ob D mit C oder B kollidierte. Aber auch hier wäre, wie oben, nur ein Verstoß gegen § 315c Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lit. a StGB zu bejahen.

¹¹⁴ BGHSt 61, 252 (257); *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 45 Rn. 82.

¹¹⁵ Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 71. Aufl. 2024, § 27 Rn. 11; Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 45 Rn. 88.

¹¹⁶ BGH NStZ 2019, 461 (461 Rn. 7); *Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 71. Aufl. 2024, § 27 Rn. 11, 13; *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 45 Rn. 90.

¹¹⁷ Siehe auch A. Schneider, ZJS 2013, 362 (370).

¹¹⁸ Vgl. auch *Mitsch*, JuS 2013, 20 (23).

b) Zwischenergebnis

Es fehlt am Eintritt eines konkreten Gefahrerfolgs.

2. Ergebnis

B hat sich nicht wegen Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a, d StGB strafbar gemacht, indem er mit Höchstgeschwindigkeit auf der Straße fuhr und die rote Ampel missachtete.

V. §§ 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a, 27 StGB durch Vereinbarung, über rote Ampel zu fahren, und Fahrt

B könnte sich wegen Beihilfe zur Gefährdung des Straßenverkehrs gem. §§ 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a, 27 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit C vereinbarte, ein Rennen zu fahren und dabei das Rotlicht zu ignorieren, und indem er die Fahrt antrat.

Anmerkung: Eine Anstiftung liegt nicht vor, weil unklar ist, wer die Idee zu dem Rennen hatte und entsprechend den Tatentschluss des anderen hervorgerufen hat.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat des C liegt vor. Diese hat B auch gefördert, indem er mit C die Teilnahme an dem Rennen vereinbart hat und als weiterer Teilnehmer angetreten ist. Hätte B sich nicht hierzu bereiterklärt, hätte es für C keinen Grund gegeben, die vorsätzlichen Verkehrsverstöße zu begehen, so dass die Handlung des B auch kausal war.

b) Subjektiver Tatbestand

B müsste auch Vorsatz hinsichtlich der Haupttat und der Hilfeleistung gehabt haben. B war sich bewusst, dass C nur wegen seiner Teilnahme die vorsätzlichen Verkehrsverstöße begeht. Er hatte somit Vorsatz hinsichtlich seines Hilfeleistens. Außerdem wusste B, dass C vorhatte, an der Ampelkreuzung die Vorfahrt der anderen Verkehrsteilnehmer zu missachten. B hielt es für möglich, dass andere Verkehrsteilnehmer durch das Rennen zum abrupten Bremsen gezwungen sein könnten. Ein abruptes Bremsen ist in der Regel notwendig, um einen Unfall zu vermeiden, und setzt somit eine konkrete Gefahr für das bremsende Fahrzeug und dessen Insassen voraus. Zudem hielt B eine Verletzung der fremden Fahrzeuginsassen für möglich und nahm diese in Kauf. Er hatte also Vorsatz, dass C durch den Rotlichtverstoß eine konkrete Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer schaffen würde. Dass es tatsächlich zu Schäden in weit größerem Ausmaß kam, als B sich vorgestellt hatte, ist unschädlich. Außerdem setzte sich auch B aus eigensüchtigen Gründen bewusst über seine Pflichten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern hinweg und handelte somit rücksichtslos. Eine Milderung gem. § 28 Abs. 1 StGB kommt deshalb nicht in Betracht.

Hinweis: Wer Vorsatz hinsichtlich der Gefahr verneint, müsste die Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination des § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a, Abs. 3 Nr. 1 StGB prüfen. Gem. § 18 StGB müsste B selbst fahrlässig mit Blick auf die Gefahrschaffung (durch C) gehandelt haben, was mit Blick auf das verbotene Rennen anzunehmen sein dürfte.

2. Ergebnis

B hat sich wegen Beihilfe zur Gefährdung des Straßenverkehrs gem. §§ 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a, 27 StGB strafbar gemacht, indem er mit C vereinbarte, ein Rennen zu fahren und dabei das Rotlicht zu ignorieren, und indem er die Fahrt antrat.

VI. Konkurrenzen

B hat sich wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB in Tateinheit (§ 52 StGB) mit Beihilfe zur Gefährdung des Straßenverkehrs gem. §§ 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a, 27 StGB strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des A

§§ 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a, 27 StGB zu Gunsten des C durch Erklärung, mitzufahren, und Mitfahrt

A könnte sich wegen Beihilfe zur Gefährdung des Straßenverkehrs gem. §§ 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a, 27 StGB strafbar gemacht haben, indem er sich dazu bereit erklärte, mit B mitzufahren, und dies auch umsetzte.

Anmerkung: Strukturell handelt es sich um eine Beihilfe zur Beihilfe des B, also eine Kettenbeihilfe. Diese wird aber als Beihilfe zur Haupttat angesehen.

A war mit dem Rennen jedoch nicht einverstanden, so dass es an einer physischen oder psychischen Hilfeleistung fehlt (siehe oben) A hat sich daher nicht wegen Beihilfe zur Gefährdung des Straßenverkehrs gem. §§ 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a, 27 StGB strafbar gemacht haben, indem er sich dazu bereit erklärt, mit B mitzufahren, und dies auch umsetzte.

II. §§ 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a, 27 StGB zu Gunsten des B durch Erklärung, mitzufahren, und Mitfahrt

Aus den gleichen Gründen liegt auch keine Beihilfe zur Gefährdung des Straßenverkehrs durch B vor (siehe oben).

III. § 222 StGB durch Erklärung, mitzufahren, und Mitfahrt

A könnte sich wegen fahrlässiger Tötung an D gem. § 222 StGB strafbar gemacht haben, indem er sich dazu bereit erklärte, mit B mitzufahren, und dies auch umsetzte. Hierzu müsste er allerdings sorgfaltswidrig gehandelt haben. Die Mitfahrt in einem zu schnell fahrenden Wagen ist allerdings nicht per se sorgfaltswidrig.¹¹⁹ Weiterhin hat A seinen Freund B nicht darin bestärkt, das Rennen zu fahren, sondern vielmehr versucht, ihn davon abzubringen. Folglich hat sich A auch in dieser Hinsicht nicht sorgfaltswidrig verhalten. A hat sich daher nicht wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht.

¹¹⁹ Siehe auch *Rengier*, StV 2013, 30 (32).

Gesamtergebnis und Konkurrenzen

A ist wegen Diebstahls gem. § 242 Abs. 1 StGB i.V.m. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB in Tateinheit (§ 52 StGB) mit zwei Sachbeschädigungen, § 303 Abs. 1 StGB, strafbar.

B ist wegen Anstiftung zum Diebstahl gem. §§ 242 Abs. 1, 26 StGB i.V.m. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB in Tatmehrheit (§ 53 StGB) mit einer tateinheitlich begangenen fahrlässigen Tötung, § 222 StGB und Beihilfe zur Gefährdung des Straßenverkehrs, §§ 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a, 27 StGB strafbar.

C ist wegen Mordes gem. § 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 StGB in Tateinheit mit Sachbeschädigung, § 303 Abs. 1 StGB, und Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a StGB, strafbar. Dazu steht in Tatmehrheit das unerlaubte Entfernen vom Unfallort gem. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Exkurs

Zum Zeitpunkt der Klausur war § 315d StGB noch nicht Teil des Prüfungsstoffs in Baden-Württemberg. Deshalb soll hier noch § 315d StGB geprüft und dargestellt werden, inwiefern sich dieser auf das Gesamtergebnis auswirken würde.

A. Strafbarkeit des C

I. § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB durch die Fahrt

C könnte sich wegen Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er gegen B antrat und mit überhöhter Geschwindigkeit fuhr.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

C müsste an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr teilgenommen haben. Ein Kraftfahrzeugrennen ist ein Wettbewerb zwischen wenigstens zwei Kraftfahrzeugführern, bei dem es zumindest auch darum geht, mit dem Kraftfahrzeug über eine nicht unerhebliche Wegstrecke eine höhere Geschwindigkeit als der andere oder die anderen teilnehmenden Kraftfahrzeugführer zu erreichen, für die es einer vorherigen Absprache nicht bedarf. ¹²⁰ C und B haben vereinbart, auf einer vorher bestimmten Strecken mit ihren Fahrzeugen Höchstgeschwindigkeiten zu erzielen und durch diesen Wettbewerb einen Gewinner zu bestimmen. Ein Kraftfahrzeugrennen liegt damit vor. Eine behördliche Genehmigung nach § 29 Abs. 2 StVO i.V.m. § 46 Abs. 3 StVO wurde nicht eingeholt und das Rennen ist damit nicht erlaubt. Das Rennen fand auch im Straßenverkehr statt.

Außerdem müsste C an dem Rennen teilgenommen haben. Dabei ist nicht eine Teilnahme im technischen Sinne des StGB gemeint, sondern die Tätigkeit als Kraftfahrzeugführer während des Rennens. ¹²¹ C war Fahrer des KFZ und damit Kraftfahrzeugführer zum Zeitpunkt des Rennens. Er nahm damit an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr teil.

¹²⁰ BGHSt 66, 294 (298 Rn. 17); vgl. auch BT-Drs. 18/12964, S. 5.

¹²¹ Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 315d Rn. 5.

Des Weiteren könnte C dabei den Leib oder das Leben einer anderen Person gefährdet haben. Dabei entspricht der Gefahrenerfolg des § 315d Abs. 2 StGB dem des § 315c Abs. 1 StGB. ¹²² Im Rahmen der Prüfung des § 315c Abs. 1 StGB wurde festgestellt, dass eine Gefahr für das Leben des D bestand, die sich sogar realisiert hatte. Nach einer in der Literatur geäußerten Ansicht sei aber nicht derselbe Zusammenhang wie bei § 315c Abs. 1 StGB gefordert, da das Wort "dadurch" bei § 315d Abs. 2 StGB fehle. ¹²³ Im Vergleich zu § 315c Abs. 1 StGB soll deswegen nicht der Nachweis erbracht werden müssen, dass die Gefährdung auch bei einem ordnungsgemäßen Verhalten nicht eingetreten wäre. ¹²⁴ Trotzdem sind Gefahren, die außerhalb des Schutzzwecks der Norm liegen, nicht zurechenbar. ¹²⁵

C hat wegen des Rennens die Höchstgeschwindigkeit auf der Straße erheblich überschritten. Auch die Missachtung der roten Ampel beruhte auf der Teilnahme an dem Rennen. Es hat sich hier gerade die Gefahr realisiert, die durch § 315d StGB pönalisiert ist. Deshalb kann der Eintritt der konkreten Gefahr C zugerechnet werden. Daneben bestand eine konkrete Gefahr für das Auto des D, mithin für eine fremde Sache von bedeutendem Wert.

Für die Gefährdung von A und B kann auf die Argumentation bei § 315c StGB zurückgegriffen werden. ¹²⁶ Das bedeutet, A als bloßer Mitfahrer kann taugliches Tatobjekt sein und wurde ebenfalls konkret gefährdet. B fährt selbst ein KFZ und ist der Gegner des C in deren Wettbewerb. Also nimmt B selbst am Rennen teil i.S.d. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB und ist damit nicht vom Schutzbereich erfasst. ¹²⁷

b) Subjektiver Tatbestand

C hatte Vorsatz bezüglich der Teilnahme an dem verbotenen Kraftfahrzeugrennen. Außerdem nahm er den Tod und damit verbunden konkrete Gefahren für das Leben anderer Personen billigend in Kauf.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

C handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

3. Ergebnis

C hat sich wegen Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 StGB strafbar gemacht, indem er ein Autorennen gegen B fuhr.

II. § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 5 StGB durch die Fahrt

C könnte sich wegen Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen mit Todesfolge gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 5 StGB strafbar gemacht haben, indem er gegen B antrat und mit überhöhter Geschwindigkeit fuhr.

¹²² Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 25. Aufl. 2024, § 44a Rn. 12.

¹²³ Pegel, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315d Rn. 36; Kulhanek, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2024, § 315d Rn. 46.

¹²⁴ Pegel, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315d Rn. 36; Kulhanek, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2024, § 315d Rn. 46.

¹²⁵ Pegel, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315d Rn. 36; Kulhanek, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2024, § 315d Rn. 46.

¹²⁶ BGH NStZ 2023, 499 (500 Rn. 11).

¹²⁷ Kulhanek, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2024, § 315d Rn. 47.1.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

C hat das Grunddelikt, § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB, vorsätzlich verwirklicht (siehe oben). Die schwere Folge, der Tod einer Person, wurde kausal durch C verursacht.

Weiterhin müsste ein spezifischer Gefahrzusammenhang zwischen Grunddelikt und schwerer Folge bestehen. Es muss sich gerade eine typische Gefahr des Grunddelikts in der schweren Folge verwirklicht haben. ¹²⁸ C fuhr mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit und missachtete das Rotlicht, bevor er mit D zusammenstieß. Dem Verhalten des C lag seine Motivation zugrunde, vor B im Ziel anzukommen bzw. das Rennen zu gewinnen. Es hat sich gerade die typische Gefahr eines verbotenen Autorennens im Tod des D verwirklicht und der spezifische Gefahrenzusammenhang ist zu bejahen.

b) Subjektiver Tatbestand

C hatte Vorsatz hinsichtlich des Grunddelikts (siehe oben). Weiterhin müsste C bezüglich der schweren Folge "wenigstens fahrlässig" gehandelt haben, § 315d Abs. 5 StGB i.V.m. § 18 StGB. Wie oben bereits festgestellt wurde, hatte C auch Vorsatz bezüglich des Todes des D. Er kannte auch die Umstände, aus denen sich der spezifische Gefahrzusammenhang ergibt. Folglich handelte C vorsätzlich.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

C handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

3. Ergebnis

C hat sich wegen Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen mit Todesfolge gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 5 StGB strafbar gemacht.

III. Konkurrenzen

§ 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 5 StGB verdrängt den vollendeten § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB. 129 § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 5 StGB steht zum Mord, §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 Gr. 3 Var. 1 StGB, und zur Sachbeschädigung, § 303 Abs. 1 StGB, in Tateinheit. Auch mit der Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a StGB, könnte Tateinheit bestehen. 130 Dies setzt voraus, dass dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, also kein Fall der Gesetzeskonkurrenz vorliegt. Die §§ 315c und 315d StGB stehen jedoch weder in einem Spezialitäts- noch in einem Subsidiaritäts- oder Konsumtionsverhältnis. Vielmehr erfassen sie verschiedene Arten sorgfaltswidrigen Verhaltens beim Führen von Kraftfahrzeugen und ergänzen sich daher. 131 Durch die Notwendigkeit, die konkrete

¹²⁸ BGHSt 51, 18 (21); Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 71. Aufl. 2024, § 18 Rn. 2; Kudlich, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2024, § 18 Rn. 15; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 18 Rn. 8.

¹²⁹ Zieschang, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 315d Rn. 73.

¹³⁰ Kulhanek, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2024, § 315d Rn. 82 ff.; Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 71. Aufl. 2024, § 315d Rn. 26; Pegel, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315d Rn. 45 f.

¹³¹ BGH NStZ 2022, 292 (296 Rn. 47), nicht abgedruckt in BGHSt 66, 294; BGHSt 66, 27 (37 Rn. 21).

Gefahr auf den jeweiligen Verstoß zurückzuführen, wird eine Unrechtsdoppelung vermieden. Somit liegt keine Gesetzeskonkurrenz, sondern Tateinheit vor. In Tatmehrheit (§ 53 StGB) hierzu steht das unerlaubte Entfernen vom Unfallort, § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB.¹³²

B. Strafbarkeit des B

I. §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB durch Vereinbarung, über rote Ampel zu fahren, und Fahrt

B könnte sich wegen mittäterschaftlicher Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen gem. §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit C vereinbarte, über die rote Ampel zu fahren, gegen C antrat und mit überhöhter Geschwindigkeit fuhr.

1. Tatbestand

Fraglich ist allerdings, ob eine mittäterschaftliche Zurechnung des Gefahrenerfolgs bei § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB überhaupt möglich ist. Nach einer Ansicht, die von der Rechtsprechung und dem Großteil der Literatur vertreten wird, handelt es sich bei § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB um ein eigenhändiges Delikt, weshalb eine mittäterschaftliche Zurechnung nicht möglich sei. 133 Eine Gegenansicht behandelt § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB nicht als eigenhändiges Delikt, weil dieser Deliktstyp grundsätzlich abgelehnt wird 134 oder es sich zumindest hier um kein eigenhändiges Delikt handele. 135 Teilweise wird das Grunddelikt als eigenhändiges Delikt eingeordnet, aber eine Zurechnung des Gefahrenerfolgs der Qualifikation solle trotzdem über § 25 Abs. 2 StGB möglich sein. 136

Nach dem Wortlaut des § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB nimmt der Kraftfahrzeugführer an einem Rennen teil. ¹³⁷ Ein Fahrzeug wird geführt, wenn jemand es in Bewegung setzt oder es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen lenkt. ¹³⁸ Die Person muss also eigenhändig die Vorrichtungen des Fahrzeugs bedienen und deshalb muss die Person auch selbst den Gefahrenerfolg des § 315d Abs. 2 StGB herbeiführen. ¹³⁹ Ebenfalls spricht die Systematik des Gesetzes für die Auslegung als eigenhändiges Delikt. So werden die §§ 315c, 316 StGB, die vom Führen eines Kraftfahrzeugs sprechen, von der Rechtsprechung und einem Großteil der Literatur als eigenhändige Delikte anerkannt. ¹⁴⁰ In Anbetracht der engen Anlehnung des § 315d StGB an § 315c StGB wäre es ein systematischer Bruch,

¹³² Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 71. Aufl. 2024, § 315d Rn. 26; Hecker, in: Schönke/ Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 315d Rn. 17.

¹³³ BGH NZV 2022, 290 (291 Rn. 15); BGHSt 66, 294 (301 f. Rn. 26 f.); Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 71. Aufl. 2024, § 315d Rn. 22; Kulhanek, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2024, § 315d Rn. 51; König, in: LK-StGB, Bd. 17, 13. Aufl. 2021, § 315d Rn. 45; Pegel, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315d Rn. 19; Ernemann, in: SSW-StGB, 5. Aufl. 2021, § 315d Rn. 1; Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 47. Aufl. 2023, § 22 Rn. 1010; Zieschang, GA 2021, 313 (327); Preuß, NZV 2017, 105 (109); Neumann, Jura 2017, 160 (169); Zieschang, JA 2016, 721 (725 f.).

¹³⁴ *Gerhard/Meglalu*, ZJS 2018, 321 (321 f.) m.w.N.

¹³⁵ Mitsch, DAR 2017, 70 (71).

¹³⁶ LG Arnsberg, Urt. v. 20.1.2020 – 2 Ks 15/19 = BeckRS 2020, 11984 Rn. 279; LG Deggendorf, Urt. v. 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18 = BeckRS 2019, 35102 Rn. 176 (beide Urteile wurden allerdings vom BGH aufgehoben); Hecker, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 315d Rn. 16.

¹³⁷ Zieschang, GA 2021, 313 (322).

¹³⁸ Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 71. Aufl. 2024, § 315c Rn. 3a.

¹³⁹ Zieschang, GA 2021, 313 (322).

¹⁴⁰ Zieschang, GA 2021, 313 (322) m.w.N.

die Begriffe hier anders auszulegen.¹⁴¹ Für die Zurechnung des Erfolgs nach § 25 Abs. 2 StGB spricht ein kriminalpolitisches Argument, weil dies die Bestrafung der anderen Rennteilnehmer vereinfachen würde.¹⁴² Außerdem entspräche dies mehr dem Schutzzweck der Norm, denn es solle auch verhindert werden, dass die Fahrer sich gegenseitig zu immer waghalsigeren Fahrmanövern motivieren.¹⁴³ Diesen Schutzzweck erkennt der BGH auch an.¹⁴⁴ Allerdings können mit dem Verweis auf den Schutzzweck nicht der Wortlaut und die Struktur der Norm übergangen werden.¹⁴⁵

Insgesamt sprechen die besseren Argumente dafür, § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB als eigenhändiges Delikt zu behandeln. Dementsprechend scheidet eine mittäterschaftliche Zurechnung des Gefahrenerfolgs gem. § 25 Abs. 2 StGB aus.

Anmerkung: Eine andere Ansicht ist ebenfalls vertretbar und die Zurechnung des Gefahrenerfolgs wäre dann über § 25 Abs. 2 StGB möglich.

2. Ergebnis

B hat sich nicht wegen mittäterschaftlicher Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen gem. §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit C vereinbarte, auch über die rote Ampel zu fahren, gegen C antrat und mit überhöhter Geschwindigkeit fuhr.

II. § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB bezüglich D durch die Fahrt

B könnte sich wegen Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er gegen C antrat und mit überhöhter Geschwindigkeit fuhr.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

B hat als Kraftfahrzeugführer an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen teilgenommen, § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB.

aa) Konkrete Gefahr für D

Fraglich ist, ob durch das Verhalten des B eine konkrete Gefahr für D und sein Fahrzeug entstanden ist. Die Gefahr wurde unmittelbar durch C verursacht. Es kommt aber eine Nebentäterschaft des B in Betracht, wenn sich die Teilnehmer in derselben Rennsituation befinden und zwischen den jeweiligen Mitverursachungsbeiträgen und dem konkreten Gefährdungserfolg ein enger örtlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht. ¹⁴⁶ Der jeweilige Rennteilnehmer muss die Gefahr also auch durch

¹⁴¹ BGHSt 66, 294 (302 Rn. 27); *Zieschang*, GA 2021, 313 (322).

¹⁴² Hecker, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 315d Rn. 16; Jansen, NZV 2017, 214 (218 f.)

¹⁴³ LG Arnsberg, Urt. v. 20.1.2020 – 2 Ks 15/19 = BeckRS 2020, 11984 Rn. 276; LG Deggendorf, Urt. v. 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18 = BeckRS 2019, 35102 Rn. 174.

¹⁴⁴ BGH NZV 2022, 290 (291 Rn. 12); BGH NStZ 2022, 292 (295 Rn. 35), nicht abgedruckt in BGHSt 66, 294.

¹⁴⁵ Zieschang, GA 2021, 313 (318).

¹⁴⁶ BGHSt 66, 294 (302 f. Rn. 28).

eigenes Verhalten mitverursacht haben.¹⁴⁷ Dies wird mit dem Schutzzweck der Norm begründet, der eben auch die Eskalationsgefahr von Straßenrennen erfassen soll.¹⁴⁸ Der BGH bejahte Nebentäterschaft eines Fahrers bei § 315d Abs. 2 StGB bei einem Überholvorgang, der in einem tödlichen Unfall endete.¹⁴⁹ Der Fahrer, der überholt wurde, hatte den Überholvorgang mitbestimmt und war deswegen mitursächlich für die Kollision.¹⁵⁰ In einem anderen Fall, in dem der andere Rennteilnehmer den Unfallort wenige Sekunden nach der Kollision erreichte, wurde eine Mitverursachung abgelehnt.¹⁵¹

Hier sind die Fahrzeuge des B und C bei Einfahrt in die Kreuzung auf gleicher Höhe. C missachtete die Vorfahrt, um das Rennen gegen B nicht zu verlieren. Das Verhalten des B, die Einfahrt in die Kreuzung mit überhöhter Geschwindigkeit unter Missachtung der Vorfahrt, ist damit auch mitursächlich für die Kollision des C mit D und die damit verbundenen Gefahren. Beide fuhren auf gleicher Höhe in die Kreuzung ein, sodass ein enger örtlicher und zeitlicher Zusammenhang gegeben war. Folglich ist durch das Verhalten des B eine konkrete Gefahr für Leib und Leben des D sowie für sein Fahrzeug entstanden.

bb) Konkrete Gefahr für A

Außerdem könnte B die konkrete Gefahr der Verletzung des A zugerechnet werden. Durch das Verhalten des B wurde C dazu animiert, zu schnell in Kreuzung einzufahren und die Vorfahrt zu missachten (siehe oben). Diese Verkehrsübertretungen führten zur Kollision mit D, wodurch B gezwungen war, eine Vollbremsung vorzunehmen. Diese Vollbremsung, also eine Handlung des B, führte wiederum zu Verletzung des A. Hier hat sich die Eskalationsgefahr des Wettbewerbs im Erfolg realisiert. Deshalb ist die konkrete Gefahr für den Leib des A dem B zuzurechnen.

b) Subjektiver Tatbestand

B hatte Vorsatz bezüglich der Teilnahme an dem verbotenen Kraftfahrzeugrennen. Außerdem ging B davon aus, dass andere Verkehrsteilnehmer zum abrupten Bremsen gezwungen sein könnten, was eine konkrete Gefahr für das bremsende Fahrzeug und dessen Insassen darstellt. Des Weiteren hielt B eine Verletzung der fremden Insassen für möglich und nahm diese in Kauf. B handelte somit vorsätzlich hinsichtlich der konkreten Gefahr für D und dessen Fahrzeug. Allerdings dachte B, dass seinerseits keine Vollbremsung nötig sei und er Kollisionen vermeiden könne. Er hatte somit keinen Vorsatz hinsichtlich der Gefährdung des A.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

B handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

3. Ergebnis

B hat sich wegen Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB strafbar gemacht, indem er gegen C antrat und mit überhöhter Geschwindigkeit fuhr.

¹⁴⁷ BGHSt 66, 294 (301 f. Rn. 27).

¹⁴⁸ BGHSt 66, 294 (301 f. Rn. 27).

¹⁴⁹ BGHSt 66, 294 (303 Rn. 30).

¹⁵⁰ BGHSt 66, 294 (303 Rn. 30); kritisch zu der Entscheidung *Zieschang*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 315d Rn. 49; *Zieschang*, JZ 2022, 101 (103 f.).

¹⁵¹ BGH NZV 2022, 290 (292 Rn. 18).

III. § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 4 StGB bezüglich A durch die Fahrt

B könnte sich wegen Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 4 StGB strafbar gemacht haben, indem er gegen C antrat und mit überhöhter Geschwindigkeit fuhr.

1. Tatbestand

B hat den objektiven Tatbestand des § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB verwirklicht (siehe oben). Die konkrete Gefahr für A müsste er fahrlässig herbeigeführt haben. Bereits die Teilnahme an einem Rennen stellt einen grob verkehrswidrigen Sorgfaltsverstoß dar. Dieser Verstoß hat sich auch in der Verletzung des A realisiert. Diesen Gefahren war A sich nicht bewusst, weshalb eine einverständliche Fremdgefährdung ausscheidet (siehe oben, 2. Tatkomplex A. I. 1. a) cc)). Folglich hat B den Tatbestand des § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 4 StGB verwirklicht.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

B handelte rechtswidrig und schuldhaft.

3. Ergebnis

B hat sich wegen Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 4 StGB strafbar gemacht haben, indem er gegen C antrat und mit überhöhter Geschwindigkeit fuhr.

IV. § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 5 StGB durch die Fahrt

B könnte sich wegen Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen mit Todesfolge gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 5 StGB strafbar gemacht haben, indem er gegen C antrat und mit überhöhter Geschwindigkeit fuhr.

1. Tatbestand

B hat den Tatbestand des § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB vorsätzlich verwirklicht. Die schwere Folge wurde kausal verursacht. Außerdem haben sich gerade die renntypischen Gefahren in der schweren Folge verwirklicht, so dass der spezifische Gefahrenzusammenhang zu bejahen ist.

B müsste mindestens fahrlässig hinsichtlich der schweren Folge gehandelt haben, § 18 StGB. Für B gilt, dass dieser keinen Vorsatz in Bezug auf tödliche Verletzungen hat. Allerdings liegt bereits in der Teilnahme an einem unerlaubten Rennen ein grob verkehrswidriger Sorgfaltsverstoß. ¹⁵³ Außerdem war es auch objektiv vorhersehbar, dass es bei einem Rennen mit Geschwindigkeiten von 200km/h innerorts zu einer tödlichen Kollision kommen könne. B handelte somit fahrlässig hinsichtlich der schweren Folge. Der Tatbestand des § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 5 StGB ist erfüllt.

¹⁵² Kulhanek, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2024, § 315d Rn. 61.3.

¹⁵³ Kulhanek, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2024, § 315d Rn. 61.3.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

B handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

3. Ergebnis

B hat sich wegen Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen mit Todesfolge gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 5 StGB strafbar gemacht.

V. Konkurrenzen

Die Strafbarkeit des B gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 5 StGB verdrängt die Strafbarkeit nach § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB und nach § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 4 StGB¹⁵⁴ sowie nach § 222 StGB. Die Strafbarkeit gem. §§ 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a, 27 StGB sollte aus Klarstellungsgründen dazu in Tateinheit (§ 52 StGB) stehen. 156

C. Strafbarkeit des A

Die Strafbarkeit des A verändert sich durch die Einbeziehung des § 315d StGB nicht. Auch hier fehlt es an einer Hilfeleistung durch A, der nur widerwillig mitfährt.

¹⁵⁴ LG Deggendorf, Urt. v. 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18 = BeckRS 2019, 35102 Rn. 220; Kulhanek, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2024, § 315d Rn. 80; Renzikowski, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 315d Rn. 12; Hecker, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 315d Rn. 17.

¹⁵⁵ BayObLG, Beschl. v. 22.7.2020 – 207 StRR 245/20 = BeckRS 2020, 17421 Rn. 31; Kulhanek, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2024, § 315d Rn. 82; Pegel, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315d Rn. 46; Hecker, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 315d Rn. 17; Gerhold/Meglalu, ZJS 2018, 321 (330).

¹⁵⁶ BGH NStZ 2022, 292 (296 Rn. 47), nicht abgedruckt in BGHSt 66, 294; BGHSt 66, 27 (37 Rn. 21); Pegel, in: MüKoStGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315d Rn. 45; Jäger, JA 2021, 777 (779).